



Der vorliegende Text ist unter:

„Creative Commons Namensnennung-Share Alike 4.0 International Public License“ veröffentlicht.

Einführung in die Betriebswirtschaftslehre

Skript



@Flickr/Ryan Rytchie

Lektion XVII

Bilanzierung & Jahresabschluss

Kontakt:

Vorschläge zur Weiterentwicklung, Ergänzung oder Fehlerhinweise bitte per E-Mail an: oer-feedback@hs-bochum.de

Das Skript ist Teil der vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen geförderten *OERContent-Initiative*.

Mehr Lehr- und Lernmaterialien des Teilprojektes „ebwl-oer.nrw“ finden Sie hier:

<http://www.institut-digitales-management.de/oercontent>

Autor*innen/Mitarbeit

- Prof. Dr. Andreas Stute
- Prof. Dr. Roland Böttcher

Inhaltsverzeichnis

Geschätzte
Lesezeit:

40 Minuten

XVII	Bilanzierung und Jahresabschluss	10
XVII-1.	Übersicht und Grundlagen.....	10
XVII-1.1.	Definition des Rechnungswesens	10
XVII-1.2.	Adressat*innengruppen	10
XVII-2.	Strömungs- und Bestandsgrößen	13
XVII-2.1.	Auszahlungen vs. Ausgaben.....	15
XVII-2.2.	Aufwand vs. Kosten	15
XVII-2.3.	Aufwand vs. Kosten	16
XVII-3.	Buchführung.....	18
XVII-3.1.	Inventur, Inventar und Bilanz	18
XVII-3.2.	Inventar vs. Bilanz.....	19
XVII-3.3.	Exkurs in die doppelte Buchführung.....	20
XVII-3.4.	Bilanz und Bilanzkonto	21
XVII-3.5.	Das GuV-Konto	24
XVII-4.	Gewinn- und Verlustrechnung	26
XVII-4.1.	Aufbau der Gewinn- und Verlustrechnung.....	26
XVII-4.2.	GuV-Verfahren.....	26
XVII-4.3.	Gliederung der GuV	27
XVII-4.4.	Gewinnermittlung.....	29
XVII-5.	Bilanz	31
XVII-5.1.	Grundlagen der Bilanzierung	31
XVII-5.2.	Gliederung und Aufbau einer Bilanz	32
XVII-6.	Anhang	36
XVII-6.1.	Bestandteile des Jahresabschlusses	36
XVII-6.2.	Weitere Bestandteile bei börsenorientierten Kapitalgesellschaften.....	36
XVII-6.3.	Segmentberichterstattung.....	37
XVII-6.4.	Lagebericht	38
XVII-7.	Jahresabschluss- oder Bilanzanalyse.....	40
XVII-7.1.	Finanz- und Ertragslage im Zeitablauf	40
XVII-7.2.	Vergleich mit anderen Unternehmen oder Branchendaten.....	40
XVII-7.3.	Vertikale Bilanzstrukturanalyse	42
XVII-7.4.	Horizontale Bilanzstrukturanalyse.....	42
XVII-7.5.	Erfolgsanalyse	43

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bezugsrahmen	9
Abbildung 2: Internes und externes Rechnungswesen	10
Abbildung 3: Externes Rechnungswesen	12
Abbildung 4: Methoden der Erfolgsermittlung	13
Abbildung 5: Zuordnung von Strömungs- und Bestandsgrößen.....	14
Abbildung 6: Abgrenzung von Einzahlungen und Einnahmen	14
Abbildung 7: Abgrenzung der Strömungsgrößen (Abflüsse)	15
Abbildung 8: Kauf eines Lkws	16
Abbildung 9: Inventar und Bilanz	19
Abbildung 10: Das Konto der doppelten Buchführung.....	20
Abbildung 11: Aktive und passive Bestandskonten	21
Abbildung 12: Eröffnungsbuchungen	22
Abbildung 13: Aktive und passive Bestandskonten mit Buchungskategorien...	22
Abbildung 14: Veränderungsbuchungen der Bilanz	23
Abbildung 15: Gliederung der GuV nach § 275 HGB in Staffelform	27
Abbildung 16: Bilanzgliederung nach § 266 HGB	31
Abbildung 17: Anwendungsbeispiel Bilanz.....	41
Abbildung 18: Liquiditätsgrade.....	43
Abbildung 19: Ausgewählte Kennzahlen der Erfolgsanalyse	44
Abbildung 20: Rentabilitätskennzahlen.....	44

Glossar

Anlagevermögen	Alle Vermögensgegenstände eines Unternehmens, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen (§ 247 II HGB); z. B. Grundstücke, Fuhrpark.
Anschaffungskosten	Sämtliche Aufwendungen zum Erwerb eines Vermögensgegenstandes und zur Versetzung in den betriebsbereiten Zustand (§ 255 I HGB)
Aufwand	In Geld bewerteter Verbrauch (Wertverzehr) von Gütern und Dienstleistungen innerhalb einer Periode. Führt zu einer Minderung des Reinvermögens.
Ausgabe	Verminderung des Geldvermögens durch Abnahme des Bestands an Forderungen minus Verbindlichkeiten und Zahlungsmitteln
Auszahlung	Abnahme des Bestands an Zahlungsmitteln
Beleg	Dokumentierter Nachweis für die buchhalterische Erfassung von Geschäftsvorfällen
Bilanz	Gegenüberstellung der Vermögensgegenstände (Aktivseite) und des Kapitals (Passivseite) zu einem bestimmten Zeitpunkt. Die Aktivseite untergliedert sich in langfristig gebundenes Anlagevermögen und kurzfristiges Umlaufvermögen. Die Passivseite gibt Auskunft über die Mittelherkunft (Eigenkapital und Fremdkapital).
Einnahme	Erhöhung des Geldvermögens durch Zugänge des Bestands an Forderungen minus Verbindlichkeiten und Zahlungsmitteln
Einzahlung	Zunahme des Bestands an Zahlungsmitteln
Erlöse	Über den Markt erzielter Gegenwert für aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit resultierende Leistungen
Ertrag	Erfolgswirksamer Wertzugang innerhalb einer Periode, der zu einer Erhöhung des Reinvermögens führt.
FIFO	First In – First Out, Lagerentnahmeprinzip, nachdem die zuerst eingelagerten Waren als erste ausgelagert werden.
Firma	Name des Unternehmens plus Rechtsformzusatz; Rechtliche Definition § 17 HGB: Name des Kaufmanns bzw. der Kauffrau, unter dem er oder sie die Geschäfte betreibt und seine bzw. ihre Unterschrift abgibt.

Forderungen	Ansprüche von Gläubiger*innen in Form von Geld, Sachgütern oder Dienstleistungen gegenüber Schuldner*innen
Fremdkapital	Kapital, welches dem Unternehmen von Personen zugefügt wurde, die nicht in gesellschaftsrechtlicher Veranlassung handelten (z. B. Banken, Gesellschafter*innen auf schuldrechtlicher Basis); Beispiele: Verbindlichkeiten (sichere Schulden, z. B. für Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung), Rückstellungen (unsichere Schulden, z. B. für Pensionen); auch als Schulden bezeichnet; neben dem Eigenkapital Teil der Passiva einer Bilanz
Geldvermögen	Zahlungsmittelbestand plus Forderungen minus Verbindlichkeiten
Gesamtkostenverfahren	Gliederungsvariante zur Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung, bei der alle Aufwendungen einer Periode in Abzug gebracht werden; Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen werden zu Herstellungskosten den Umsätzen zugerechnet; siehe auch Umsatzkostenverfahren
Gewinn	Rechnerische Kennzahl zur Darstellung der Ertragskraft eines Unternehmens; Ergebnis des Unternehmens; abhängig vom zugrunde liegenden „Berechnungsschema“ (Handelsgesetz, Steuergesetze, IFRS, US-GAAP); Handelsrechtliche Bezeichnung: Jahresüberschuss (im Falle vor der Ergebnisverwendung; nach teilweiser Ergebnisverwendung: Bilanzgewinn); kein „Geld“
Haben	Rechte Seite eines T-Kontos der doppelten Buchhaltung; siehe auch Haben
Höchstwertprinzip	Ausprägung des Vorsichtsprinzips: Von zwei möglichen Wertansätzen (z. B. Marktpreis oder Anschaffungskosten) von Verbindlichkeiten muss der höhere verwendet werden.
Imparitätsprinzip	Ausprägung des Vorsichtsprinzips: Positive und negative Erfolgsbestandteile sind unterschiedlich zu behandeln. Positive dürfen erst erfasst werden, wenn sie realisiert sind, Verluste müssen bereits gebucht werden, wenn sie absehbar sind.
Inventar	Staffelförmige detaillierte Liste (Art, Menge, Wert) des Vermögens und der Schulden zu einem bestimmten Stichtag; Auflistung von Einzelpositionen
Inventur	Mengenmäßige Bestandsaufnahme (Tätigkeit des Zählens, Messens, Wiegens, Schätzens) zur

	Ermittlung von Vermögen und Schulden; zwingend einmal jährlich; Basis zur Ableitung der Bilanz
Kapital-/Geldflussrechnung	Bestandteil des Konzernabschlusses. Dient als Ergänzung der Gewinn- und Verlustrechnung zur retrospektiven Abschätzung der Zahlungskonsequenzen aus laufender Geschäftstätigkeit.
Konzern	Wirtschaftlicher Zusammenschluss mehrerer rechtlich selbstständiger Unternehmen (s. a. § 18 AktG); der Konzern wird wirtschaftlich als eine Einheit betrachtet (Einheitstheorie).
Lagebericht	Berichtselement, da neben dem Jahresabschluss Teil der Rechnungslegung eines Unternehmens darstellt (§§ 289 ff. HGB); u. a. Berichte zu Forschungstätigkeiten sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung
Niederstwertprinzip	Ausprägung des Vorsichtsprinzips: Von zwei möglichen Wertansätzen (z. B. Marktpreis oder Anschaffungskosten) von Vermögensgegenständen muss der niedrigere verwendet werden.
Realisationsprinzip	Prinzip zur Erfassung von Erträgen bis zum Stichtag, wenn diese realisiert sind (§ 252 I Nr. 4 HGB) – d. h., die Güter den „Wertsprung zum Absatzmarkt“ erzielt haben, sprich Gefahrenübergang stattgefunden hat.
Rücklage	Freiwillige, satzungsmäßige oder gesetzliche Reserven, die aus nicht ausgeschütteten Gewinnen gebildet werden und dem Eigenkapital zuzurechnen sind.
Rückstellung	Absehbare Verbindlichkeiten, Verluste oder Aufwendungen, die aufgrund des Vorsichtsprinzips gebildet werden und deren Eintreten und Höhe noch ungewiss sind.
Soll	Linke Seite eines T-Kontos der doppelten Buchhaltung
Überschuldung (bilanzielle)	Summe der Schuldposten innerhalb der Bilanz sind größer als die Summe der Vermögensposten; Betrachtung der Buchwerte; „negatives Eigenkapital“; nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (§ 268 III HGB); Abgrenzung zu Überschuldung (insolvenzrechtlich)
Umlaufvermögen	Vermögensgegenstände eines Unternehmens, die <u>nicht</u> dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen (Umkehrschluss zu § 247 II HGB); z. B. Vorräte, Forderungen aus Lieferung und Leistungen, Bankguthaben, Kasse

Umsatzkostenverfahren	Gliederungsvariante zur Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung, bei der nur Aufwendungen einer Periode in Abzug gebracht werden, die im Zusammenhang mit dem erzielten Umsatz entstanden sind; siehe auch Gesamtkostenverfahren.
Vertikale Kapitalstrukturregel	Normative Empfehlung zur Gleichgewichtung von Eigen- und Fremdkapital

Lernziele

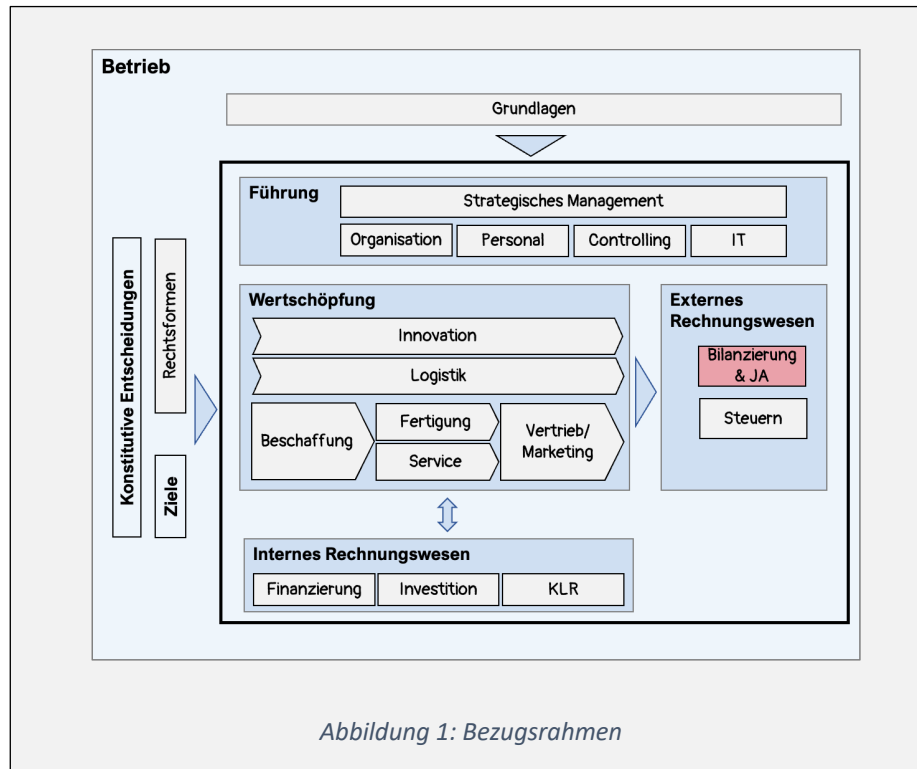
Nach dieser Lerneinheit kannst du

- das interne und das externe Rechnungswesen unterscheiden;
- die Ziele und die Adressat*innen des Jahresabschlusses wiedergeben;
- Stromgrößen und Bestandsgrößen voneinander unterscheiden;
- die Abflüsse und Zuflüsse erklären;
- die Begriffe Inventur, Inventar und Bilanz unterscheiden;
- Bilanzkonten erklären;
- Eröffnungsbilanzkonto und Schlussbilanzkonto wiedergeben;
- die Veränderungen in der Bilanz benennen;
- die Gewinn- und Verlustrechnung erklären;
- das Gesamtkostenverfahren und das Umsatzkostenverfahren unterscheiden;
- ausgewählte Positionen der GuV wiedergeben;
- die Bilanz erklären;
- die Posten der Bilanz schildern;
- die weiteren Bestandteile des Jahresabschlusses benennen;
- den Zweck und Inhalt des Lageberichts wiedergeben;
- die Jahresabschlussanalyse erklären;
- verschiedene Analysekennzahlen benennen sowie
- die Grenzen der Jahresabschlussanalyse einordnen.

Hinweis für Studierende

Das vorliegende Skript dient als begleitende und zusammenfassende Lektüre ergänzend zu den Videolerneinheiten. Es steht unter der Creative Commons Lizenz. Aus urheberrechtlichen Gründen musste darauf verzichtet werden, aus etablierten Lehrbüchern zu zitieren. Entsprechend fehlen Quellenangaben. Der Text erfüllt formal somit **nicht** die Standards guter wissenschaftlicher Praxis und hat **keinen Vorbildcharakter** für alle Arten wissenschaftlicher Arbeiten (also auch nicht für Haus- und Abschlussarbeiten).

Bezugsrahmen



Diese Lektion hat Bilanzierung und den Jahresabschluss zum Thema. Ein Blick auf den Bezugsrahmen verschafft einen Überblick, in welchem Bezug das Thema innerhalb der Einführung in die BWL steht.

Bilanzierung und Jahresabschluss sind Teil des externen Rechnungswesens, welches der Wertschöpfung nachgelagert ist, da es die Aufgabe hat, Informationen über die Entwicklung des Unternehmens für externe Adressat*innen aufzubereiten.

In dieser ersten Lerneinheit des neuen Themas beschäftigen wir uns zunächst mit den wichtigsten Aufgaben des externen Rechnungswesens und gehen dabei vor allem auf die jeweiligen Adressat*innengruppen ein.

XVII Bilanzierung und Jahresabschluss

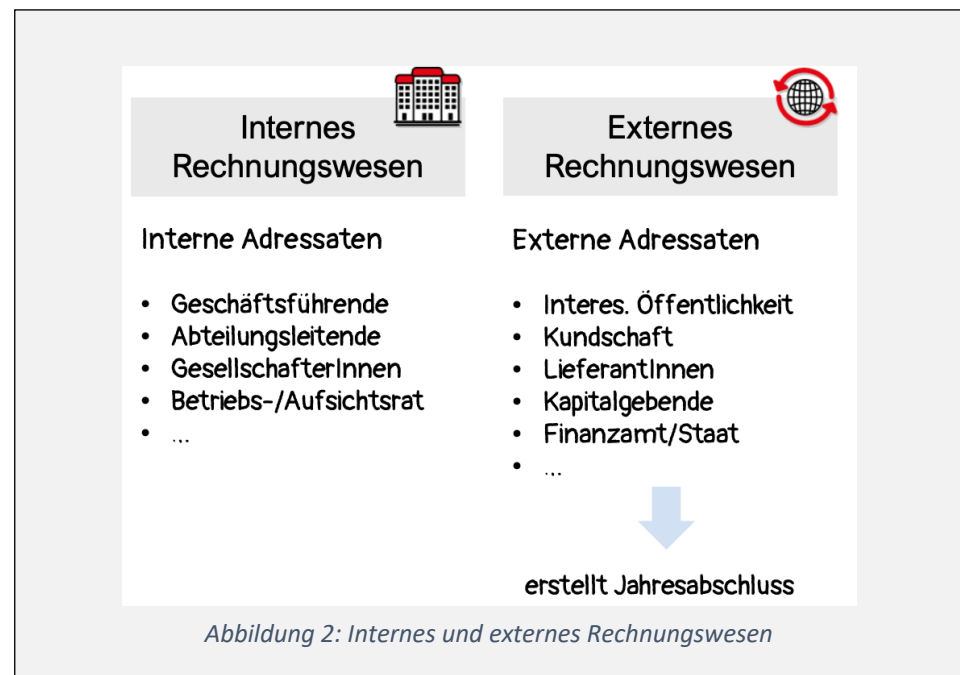
XVII-1. Übersicht und Grundlagen

XVII-1.1. Definition des Rechnungswesens

Das Rechnungswesen ist das zentrale Informationssystem, welches alle Unternehmensprozesse mengen- und wertmäßig abbildet. Das erstreckt sich sowohl über die primären Wertschöpfungsprozesse als auch über die sekundären Unterstützungsprozesse. Die Art und Weise wie diese betrieblichen Informationen aufbereitet und aggregiert werden, unterscheidet sich beispielsweise nach den Prozessen selbst oder nach den Zwecken bzw. Empfänger*innen der Information, den sogenannten Adressat*innen.

XVII-1.2. Adressat*innengruppen

Das Controlling und das interne Rechnungswesen (bzw. die Kosten- und Leistungsrechnung) richten sich primär an Adressat*innen innerhalb des Betriebs. Das sind im weitesten Sinne Funktionsträger*innen im Unternehmen selbst, die Informationen benötigen, um Aktivitäten und Vorgänge zu dokumentieren, ihren Verantwortungsbereich zu steuern und wichtige Entscheidung zu treffen.



Entsprechend richtet sich das externe Rechnungswesen an externe Adressat*innen, also an Informationsempfänger*innen außerhalb des Unternehmens. Das ist die interessierte Öffentlichkeit im weitesten Sinne, die aktuell und potenziell

Berührungspunkte mit dem Unternehmen hat. Im engeren Sinne zählen dazu Kund*innen, Lieferant*innen, Kapitalgeber*innen wie Banken oder Aktionär*innen, Träger der Sozialversicherungen, Geschäftspartner*innen, gesellschaftliche Gruppen und – last, but not least – natürlich auch das Finanzamt bzw. der Staat.

In den meisten Fällen geht es den Adressat*innen darum, sich ein Bild über die wirtschaftliche Situation des Unternehmens zu verschaffen. Dazu erstellt das externe Rechnungswesen den Jahresabschluss mit der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und dem Lagebericht. Die spezifischen Informationsbedürfnisse der verschiedenen Adressat*innen werden im Folgenden näher betrachtet.

Zwei wichtige Hinweise vorweg: Das externe Rechnungswesen beruht auf den Vorschriften des Handelsgesetzbuches, die sich zum großen Teil an den Informationsbedürfnissen der Anteilseigner*innen orientieren. Diese haben dem Unternehmen Eigenkapital zur Verfügung gestellt und daher ein berechtigtes Interesse, dass das Kapital dem Unternehmenszweck entsprechend und gewinnbringend eingesetzt wird. Generell muss das Unternehmen bzw. die Geschäftsführung den Anteilseigner*innen Rechenschaft über die Verwendung des zur Verfügung gestellten Kapitals ablegen. Daher wird dieser Teil des externen Rechnungswesens eben auch als Rechnungslegung bezeichnet.

Externe Rechnungslegung unterliegt den Vorschriften des HGBs

Neben den Anteilseigner*innen sind die Gläubiger*innen eine äußerst wichtige Adressat*innengruppe. Sie haben Forderungen an das Unternehmen und erwarten, dass das Unternehmen diese fristgerecht bedient. Die Vorschriften des Handelsgesetzbuches zielen auch darauf ab, Gläubiger*innen zu schützen. Daraus lässt sich ableiten, dass der Gewinnanspruch der Anteilseigner*innen aufgrund der Regelungen des HGB nicht beliebig hoch angesetzt werden darf – also vorsichtig ermittelt werden sollte –, sodass die Forderungen der Gläubiger*innen beglichen sowie Zinsen und Tilgungen an die Fremdkapitalgeber*innen geleistet werden können.

Informationsbedürfnisse Gläubiger*innen

Die nächste Adressat*innengruppe bilden Kundschaft und Lieferant*innen. Wenn ein kurzfristiger Vertrag geschlossen wird, z. B. beim Thekenverkauf, ist es beiden beteiligten Parteien meist egal, mit wem der Vertrag geschlossen wird. Der Tausch, (gesehene) Ware gegen Geld, findet meist unmittelbar und zeitgleich statt. Wird jedoch ein langfristiger Vertrag geschlossen, informieren sich beide Parteien nicht nur über die Qualität, sondern auch über die Fähigkeit, die Leistungen über einen längeren Zeitpunkt zu erbringen. Wenn ein Lieferant oder eine Lieferantin aktuell schon finanzielle Schwierigkeiten hat, ist nicht ohne Weiteres gewährleistet, dass er oder sie in drei Jahren eingeräumte Garantieleistungen erbringen kann. Das gleiche gilt für Kund*innen, die Leistungen mit langem Zahlungsziel erhalten.

Informationsbedürfnisse Kundschaft und Lieferant*innen

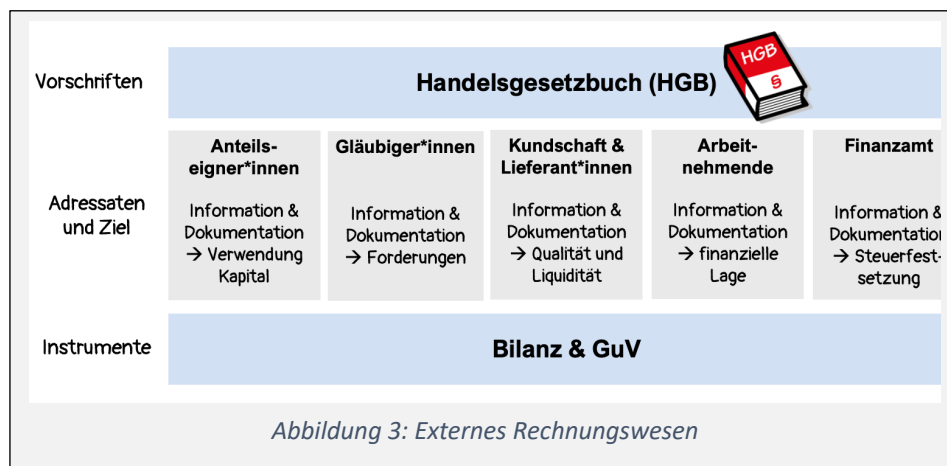
Die nächste Adressat*innengruppe sind die Arbeitnehmenden. Auch wenn es auf den ersten Blick vielleicht irritierend wirkt, aber in ihrer Rolle als Vertragspartei zählen die Arbeitnehmenden zu den externen Adressat*innen, denn sie schließen einen Arbeitsvertrag mit dem Unternehmen. Für sie ist die wirtschaftliche Situation des Unternehmens sowohl vor Vertragsabschluss als auch danach von elementarer Bedeutung, schließlich geht es um die Sicherheit des Arbeitsplatzes und die Einhaltung von Zusagen von Sozialleistungen und Betriebsrenten.

Informationsbedürfnisse Arbeitnehmende

Informationsbedürfnisse Steuerbehörde

Heterogene Informationsbedürfnisse

Die letzte Adressat*innengruppe des externen Rechnungswesens ist das Finanzamt. Die Bilanz und GuV, die zur Steuerfestsetzung genutzt werden, sind aus dem HGB abgeleitete Teilbereiche des externen Rechnungswesens, welche auf weiteren Gesetzen wie z. B. dem Einkommenssteuergesetz (z. B. für natürliche Personen und Personengesellschaften) oder dem Körperschaftsteuergesetz (z. B. für Kapitalgesellschaften) beruhen.



Aus den bisherigen Ausführungen ist deutlich geworden, dass die verschiedenen Adressat*innengruppen nicht notwendigerweise gleichartige Informationsbedürfnisse haben. Das Finanzamt möchte die Steuer bemessen. Den Arbeitnehmenden kommt es auf einen sicheren Arbeitsplatz an. Die Kundschaft und Lieferant*innen möchten wissen, ob vertragliche Leistungen wie vereinbart erbracht werden. Die Gläubiger*innen möchten ihr Geld inklusive Zinsen und die Anteilseigner*innen möchten eine Dividende und letztendlich auch ihr Geld zurückhaben.

Wie dieses Interessensgefüge bei der Erstellung der Bilanz und GuV angemessen berücksichtigt werden kann, ist Bestandteil der kommenden Abschnitte.

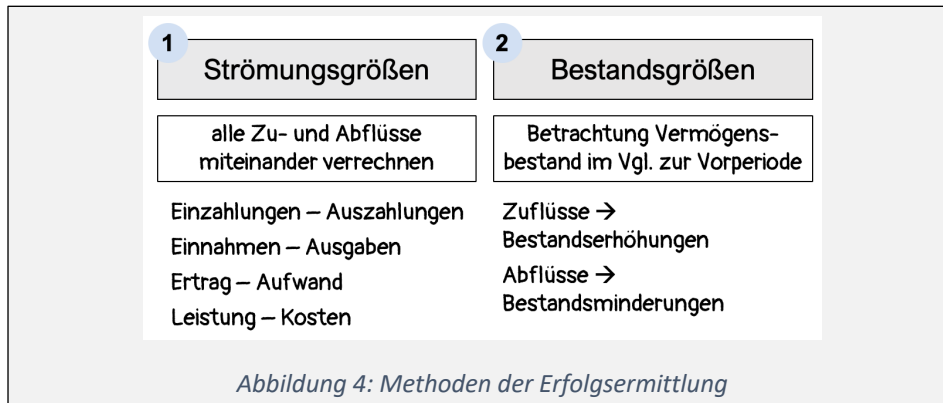
Merke

- Das externe Rechnungswesen bedient die Informationsbedürfnisse vieler Adressat*innengruppen und Entscheidungsträger*innen.
- Die Informationsbedürfnisse sind heterogen.
- Bei der Erstellung des Jahresabschlusses gibt es Spielräume, deren Ausgestaltung Auswirkungen auf einzelne Adressat*innen haben.

XVII-2. Strömungs- und Bestandsgrößen

Eine der Hauptaufgaben des betrieblichen Rechnungswesens ist die Erfolgsermittlung. Der Erfolg lässt sich mit zwei grundlegenden Methoden ermitteln:

1. Verrechnung aller Zu- und Abflüsse einer Periode (Strömungsgrößen)
2. Summarischer Vergleich des Vermögens im Vergleich zur Vorperiode (Bestandsgrößen)



Im Rechnungswesen werden für die unter (1) aufgeführte Methode folgende Begriffspaare verwendet, um Zahlungs- und Leistungsvorgänge abzubilden, die sich in einer Periode ergeben haben:

- Einzahlungen – Auszahlungen
- Einnahmen – Ausgaben
- Ertrag – Aufwand
- Leistung – Kosten

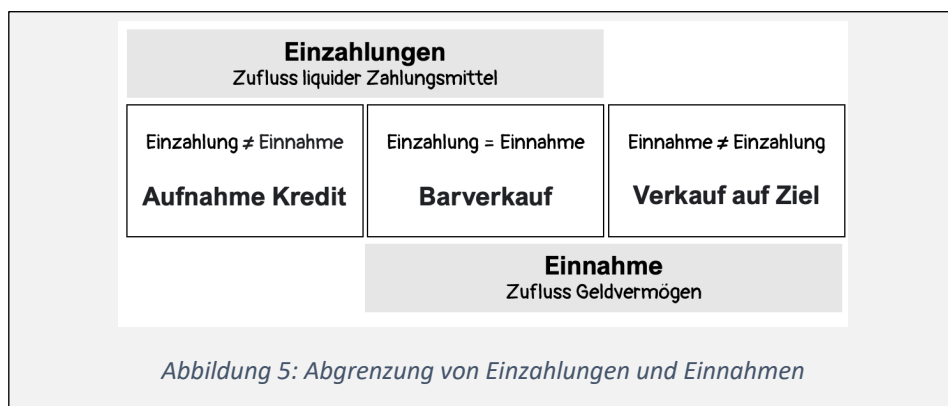
Diese Begriffe werden umgangssprachlich vielfach sehr undifferenziert als Synonyme verwendet. In der Betriebswirtschaftslehre haben sie eine konkrete, sehr wohl unterschiedliche Bedeutung. Da es sich um Zu- und Abflüsse handelt, werden die Begriffspaare auch Strömungsgrößen genannt. Strömungsgrößen führen immer auch zur Veränderung einer zugeordneten Bestandsgröße.

Um die Strömungsgröße zu verstehen, ist es daher sinnvoll, sich die Bestandsgröße zu vergegenwärtigen, denn Zuflüsse führen zu Bestandserhöhungen, Abflüsse zu Bestandsminderungen. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** zeigt die entsprechenden Strömungs- und Bestandsgrößen in einer Übersicht an:

Strömungsgrößen		Bestandsgröße
Abfluss/Verzehr von Mitteln & Gütern	Zufluss/Entstehung von Mitteln & Gütern	↓
Auszahlung	Einzahlung	Zahlungsmittelbestand (Kasse + Girokonto)
Ausgabe	Einnahme	Geldvermögen (Zahlungsmittelbestand + kurzfristige Forderungen - kurzfristige Verbindlichkeiten)
Aufwand	Ertrag	Gesamtvermögen (Geldvermögen + Sachvermögen)
Kosten	Leistung	Betriebsnotwendiges Vermögen (Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit (Sachgüter & Dienstleistungen) – dafür erforderlicher Werteverzehr)

Abbildung 6: Zuordnung von Strömungs- und Bestandsgrößen

Bei genauerer Betrachtung der Bestandsgrößen fällt schnell auf, dass die Bestände sich nicht völlig ausschließen. Nachfolgende Bestandsgrößen schließen vorangegangene zum Teil ein. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** zeigt das exemplarisch für Einzahlungen und Einnahmen. Der Barverkauf eines Produkts ist sowohl eine Einzahlung als auch eine Einnahme, da sich beides, Zahlungsmittelbestand und Geldvermögen, erhöhen.

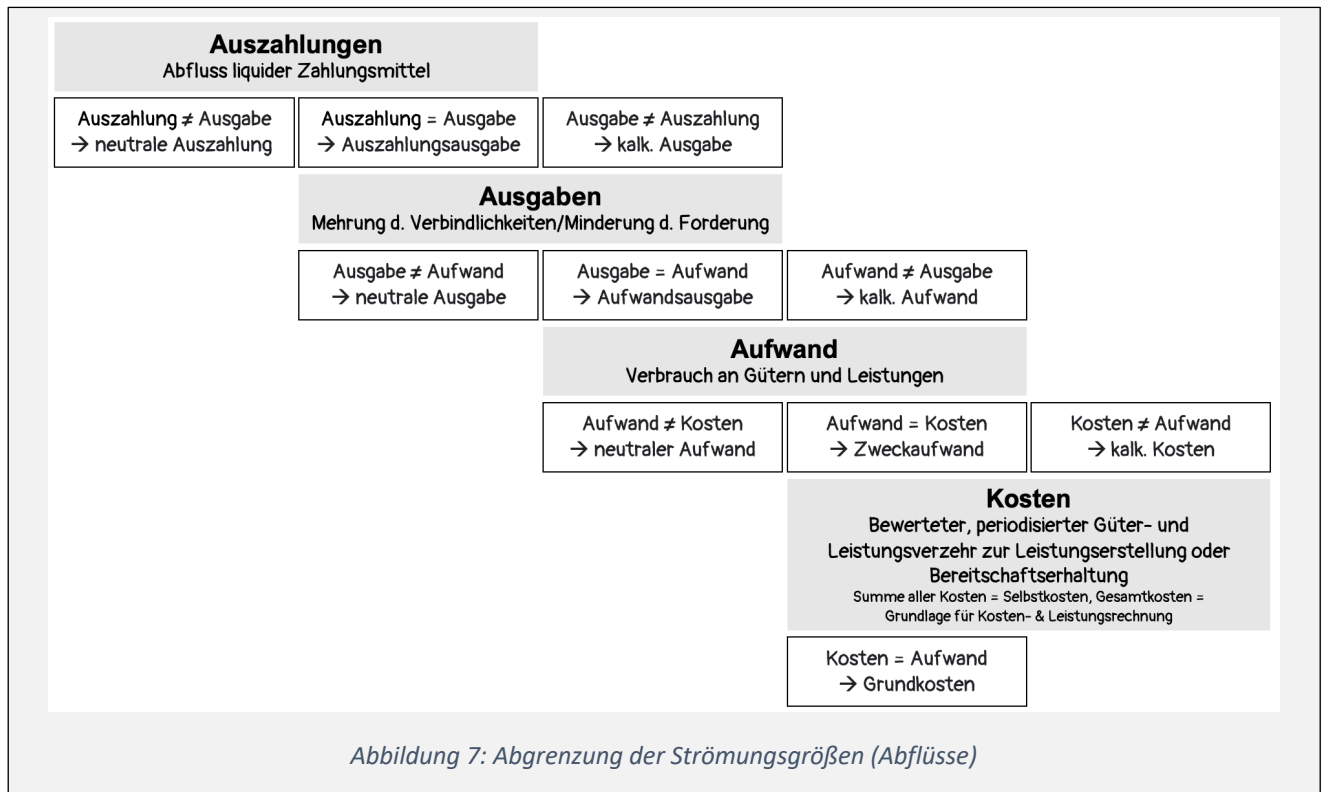


Ein Beispiel für eine Einzahlung, die keine Einnahme darstellt, ist die Aufnahme eines Kredits. Der Zahlungsmittelbestand nimmt zu, allerdings nehmen im gleichen Umfang die Verbindlichkeiten zu. Im Saldo verändert sich das Geldvermögen also nicht¹.

Schließlich gibt es auch Einnahmen, denen keine Einzahlungen gegenüberstehen. Das ist typischerweise beim Verkauf auf Ziel der Fall. Da die Leistung erbracht ist, hat das Unternehmen in Form der Forderung einen Zufluss des Geldvermögens, allerdings ist der Zahlungsmittelbestand nach wie vor unverändert.

¹ Geldvermögen gleich Zahlungsmittelbestand plus Forderungen minus Verbindlichkeiten. Bei einer Kreditaufnahme von 1.000: (Zahlungsmittelbestand + 1.000) - (Verbindlichkeiten + 1.000) = 0

In den folgenden Abschnitten wird detailliert auf die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Strömungsgrößen nun am Beispiel der Abflüsse eingegangen (s. Abbildung 7). Für die Zuflüsse gelten die Aussagen analog.



Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden die Abgrenzungen anhand eines Beispiels erläutert. Folgende Daten sind gegeben: Kauf eines Lkws. Der Kaufpreis ohne Umsatzsteuer beträgt 100.000 €, geliefert wird der Lkw am 01.01. Mit der Lieferantin ist ein Zahlungsziel von 3 Monaten vereinbart. Die Nutzungsdauer beträgt 10 Jahre. Gleich am 02.01. wurde der Dieseltank auf dem Betriebshof mit 1.500 Litern Diesel für € 2.500 befüllt.

XVII-2.1. Auszahlungen vs. Ausgaben

Da die Lieferung am 1. Januar erfolgte und ein Zahlungsziel vereinbart wurde, ist die Forderung der Lieferantin erst zum 1. April fällig. Zum Lieferzeitpunkt erhöht sich jedoch bereits die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Kaufpreises. Eine Erhöhung von Verbindlichkeiten betrifft das Geldvermögen. Das Unternehmen hat am 01.01. eine Ausgabe in Höhe von 100.000 Euro. Wenn zum 01.04. der fällige Betrag überwiesen wird, reduziert sich der Zahlungsmittelbestand. Dann liegt eine Auszahlung vor.

XVII-2.2. Aufwand vs. Kosten

Die Begrifflichkeiten Aufwand und Ertrag werden in der Gewinn- und Verlustrechnung verwendet, um alle Vermögensveränderungen einer Periode gegenüberzustellen. Das Ergebnis ist der Gewinn, wenn sich in Summe das Vermögen

Die Anschaffung des LKWs ist erfolgsneutral

vermehrt hat und der Verlust, wenn sich in Summe das Vermögen vermindert hat.

Hat sich denn durch den Kauf des Lkws das Sachvermögen verändert? Selbstverständlich stellt der Lkw ein Vermögen dar. Allerdings ist die Frage, ob der Lkw das Vermögen verändert hat. Die Antwort lautet: nein!

Der Lkw stellt zwar einen Zugang im Anlagevermögen dar, allerdings hat sich im gleichen Umfang 3 Monate später auch das Bankkonto um den Anschaffungsbeitrag gemindert. In Summe bleibt das Sachvermögen daher unverändert. Durch die Anschaffung des Lkws hat sich das Vermögen in seiner Struktur verändert, nicht jedoch in seinem Wert, denn die Entwicklungen haben sich saldiert. Die Anschaffung des Lkws ist erfolgsneutral.

In unserem Beispiel beträgt die Nutzungsdauer des Lkws 10 Jahre. Wenn ab dem Lieferzeitpunkt von einer kontinuierlichen und gleichmäßigen Nutzung ausgegangen wird, entfallen auf das erste Jahr Abschreibungen in Höhe von $100.000 \text{ €} / 10 = 10.000 \text{ €}$.

Folglich stellen Abschreibungen einen Aufwand dar, nicht jedoch eine Auszahlung oder eine Ausgabe. Letztere stehen zwar im sachlichen Zusammenhang, finden aber zu unterschiedlichen Zeitpunkten statt.

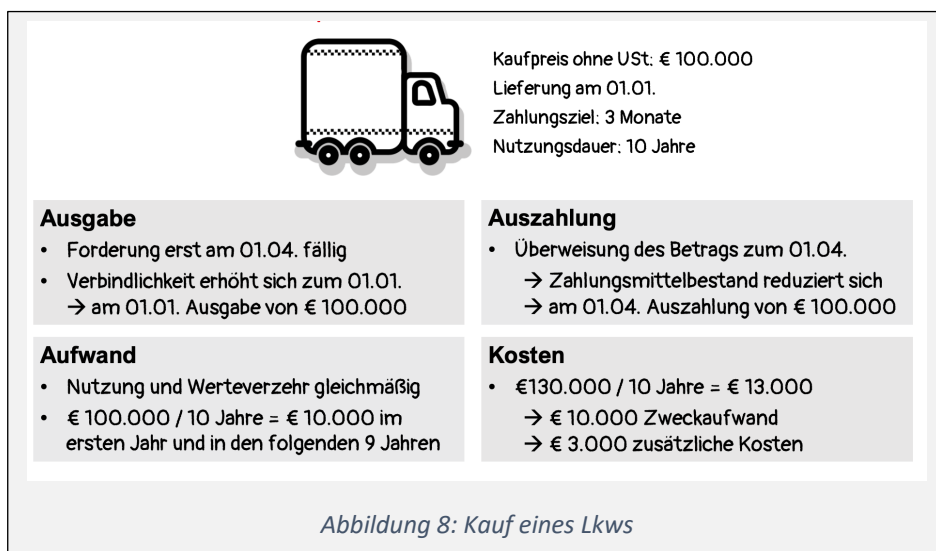
Der Geschäftsvorfall Dieselkauf stellt eine Ausgabe, allerdings keinen Aufwand dar, weil kein Werteverzehr stattgefunden hat. Erst bei jedem weiteren Tankvorgang wird ein Verbrauch unterstellt, der wertmäßig als Aufwand erfasst wird.

XVII-2.3. Aufwand vs. Kosten

Am 01.01. des ersten Jahres betrugen die Anschaffungskosten für den Lkw 100.000 €. Nach Ablauf der Nutzungsdauer von 10 Jahren wird ein neuer Lkw benötigt. Der prognostizierte Kaufpreis eines vergleichbaren Fahrzeugs liegt in 10 Jahren aufgrund der Inflationsrate bei 130.000 € netto.

Kalkulatorische Abschreibungen

Wie in den vorangegangenen Abschnitten schon mehrfach ausgeführt, kann im internen Rechnungswesen frei von den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, welches uns zur Verrechnung von Abschreibungen in Höhe der Anschaffungskosten verpflichtet, gerechnet und kalkuliert werden. Im Rahmen der Preiskalkulationen und bei der Berücksichtigung des periodischen Werteverzehrs in der



Erfolgsrechnung ist es daher angebracht, von den Wiederbeschaffungskosten in Höhe von 130.000 € auszugehen.

Wenn dieser Betrag dann auf 10 Jahre Nutzungsdauer verteilt wird, resultieren pro Jahr Kosten in Höhe von 13.000 €. Kosten, die von Aufwendungen abweichen, werden auch als kalkulatorische Kosten bezeichnet. Im vorliegenden Fall handelt es sich um Anderskosten, da nur ein Teil der Kosten von den Aufwendungen abweicht. 10.000 € sind aufwandsgleiche Kosten (auch Zweckaufwand genannt) und 3.000 € sind Anderskosten.

Merke

- *Einzahlungen und Auszahlungen vergrößern oder verringern den Zahlungsmittelbestand.*
- *Einnahmen und Ausgaben verändern den Saldo von Zahlungsmittelbestand und Forderungen sowie Verbindlichkeiten.*
- *Wenn sich das Gesamtvermögen ändert, wird von Ertrag und Aufwand gesprochen.*
- *Die Begriffe Leistung und Kosten werden im internen Rechnungswesen genutzt, wenn es sich um Vorgänge handelt, die betriebsintern berechnet werden.*

XVII-3. Buchführung

XVII-3.1. Inventur, Inventar und Bilanz

Die Bilanz ist eine stichtagsbezogene Aufstellung von Vermögen und Schulden, die für eine konkrete Periode, in der Regel das Geschäftsjahr, erstellt wird. In vielen Fällen ist das Geschäftsjahr gleich dem Kalenderjahr mit dem 31.12. als Stichtag. Für diesen Zeitpunkt gilt es, die Bilanz zu erstellen. Im Folgenden wird auf die grundlegenden Aktivitäten eingegangen, die zur Bilanzerstellung notwendig sind.

Inventur = Körperliche Aufnahme aller Bestände

Als Erstes wird eine Inventur durchgeführt, das ist die körperliche Aufnahme aller Bestände. Vermögensgegenstände und Schulden eines Unternehmens gilt es also physisch zu zählen, wiegen, messen – und wo notwendig – auch zu schätzen. Alles was nicht per Hand bzw. körperlich gezählt werden kann – also beispielsweise Forderungen oder Bankdarlehen – ist durch Einsicht in die entsprechenden Dokumente (Buchinventur) zu prüfen.

Inventar = Liste aller Vermögensbestände

Nach Abschluss der Inventur müssen alle ermittelten Positionen in einer zusammenfassenden Liste festgehalten werden, dem sogenannten Inventar. Das Inventar listet die Vermögensbestände nach Art der Menge auf. Im nächsten Schritt muss das Inventar bewertet werden. Durch Hinzufügen der entsprechenden Werte entsteht eine Liste mit allen Vermögensgegenständen (wie z. B. Grundstücke, Forderungen, Bargeld, sonstige Vermögensgegenstände) und Schulden. Die Differenz zwischen Vermögen und Schulden innerhalb des Inventars nennt sich Reinvermögen. In der Bilanz wird das Reinvermögen Eigenkapital genannt.

XVII-3.2. Inventar vs. Bilanz

	Bilanz	
	Aktiva	Passiva
	I. Anlagevermögen	I. Eigenkapital
	– Grundstücke	
	– Gebäude	
	– Fahrzeuge	
	II. Umlaufvermögen	II. Fremdkapital
	– Roh und Hilfs- und Betriebsstoffe	– Darlehen
	– Kasse	– Verbindlichkeiten aus LuL
	Inventar	
	#	Wert
	1	BMW 3.18d
	2	Kleintransporter Ford Transit C
	3	Computer (5X)
	4	Unbebautes Grundstück

Abbildung 9: Inventar und Bilanz

Verglichen mit der Bilanz ist das Inventar viel umfassender und deutlich detaillierter. Es enthält auch nicht bilanzierungsfähige Posten, wie beispielsweise selbsterstellte Marken. Die Bilanz dagegen ist stärker zusammengefasst oder aggregiert, d. h. die einzelnen Vermögensgegenstände werden zu übergeordneten Positionen zusammengefasst.

Sind im Inventar noch die gesamten oder ggf. einzelnen Maschinen oder Pkws aufgeführt (z. B. für Autos Pkw BMW 3.18d mit einem Wert von 5.000 Euro), gibt es in der Bilanz nur noch den zusammenfassenden Posten „technische Anlagen und Maschinen“ oder „Fuhrpark“. Dort ist außerdem nur noch ein Wert aufgeführt, nicht aber die einzelnen Typen oder die Anzahl der jeweiligen Posten. Zudem ist das Inventar staffelförmig, d. h. wie eine Liste dargestellt. Die Bilanz hingegen ist wie ein T dargestellt und hat zwei Seiten: linke Seite (sogenannte Aktiva) und rechte Seite (sogenannte Passiva).

Zwischen der Schlussbilanz zum 31.12.t0 und der Eröffnungsbilanz des Folgejahres 01.01.t1 liegt nur eine logische Sekunde. Schlussbilanz und Eröffnungsbilanz des Folgejahres stimmen daher per se überein. Das ist der sogenannte Grundsatz der Bilanzidentität.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Inventur und Aufstellung eines Inventars ergibt sich aus § 240 HGB. Dort ist in Abs. 1 aufgeführt, dass Kaufleute zu Beginn ihres Handelsgewerbes (also bei Gründung) sowie nach Abs. 2 für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres ein Inventar aufzustellen haben.

Wird unterstellt, dass die Eröffnungsbilanz zum 01.01.t1 vorliegt, wiederholt sich der beschriebene Vorgang zum Ende des Geschäftsjahres, also z. B. am 31.12.t1. Erst die Inventur am 31.12.t1, dann die Erstellung des Inventars zum 31.12.t1 und zum Schluss die Aggregation zur Bilanz zum 31.12.t1. So gesehen könnte die Bilanz nur aus einem jährlichen Vergleich des Inventars erstellt werden. Um den Stakeholder*innen einmal im Jahr einen Einblick in die

Bilanzposten sind zusammengefasst

Inventurpflicht

wirtschaftliche Lage des Unternehmens zu vermitteln, würde das ggf. ausreichen. Allerdings wäre diese Vorgehensweise für das Unternehmen nicht vorteilhaft.

Zum einen möchten Betriebe externen Adressat*innen nicht unbedingt einen derart detaillierten Einblick geben. Zum anderen reicht es kaum aus, wenn nur einmal im Jahr konkrete Daten über die wirtschaftliche Entwicklung vorlägen. Führungskräfte wären gezwungen, den Betrieb im Blindflug zu leiten. Auch verlangt das Finanzamt monatlich eine Umsatzsteuervoranmeldung, auf deren Basis die vereinnahmte Umsatzsteuer zu entrichten ist.

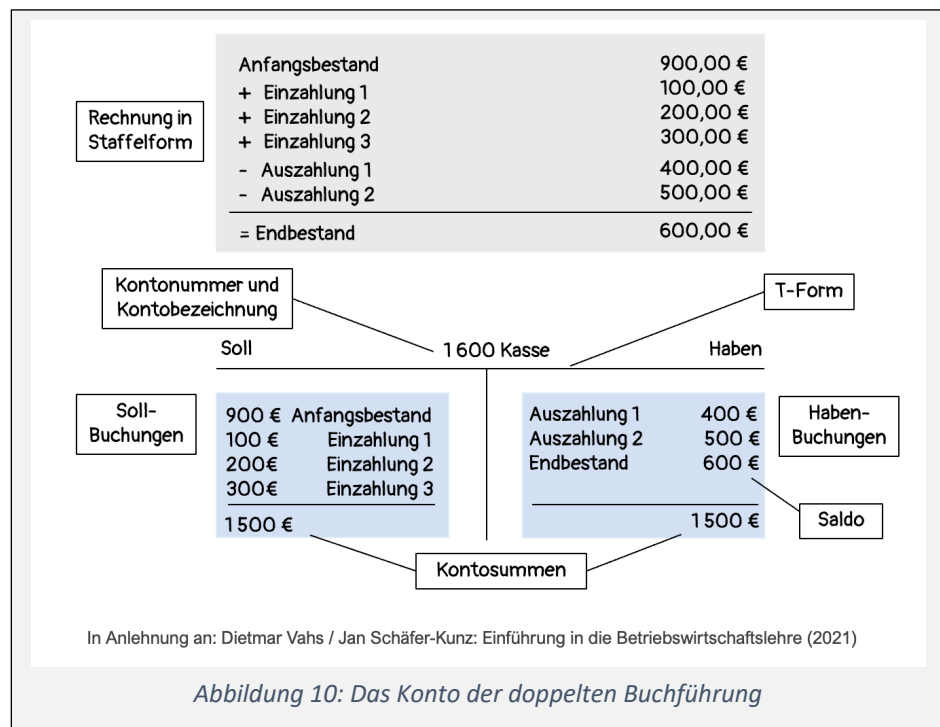
In der Praxis ist es Aufgabe der Buchführung, die Geschäftsvorfälle unterjährig systematisch aufzuzeichnen. Inventur und Inventar haben nur eine Kontrollfunktion. Es gilt jedoch sicherzustellen, dass die unterjährige Buchführung und eine jährliche Inventarisierung identische Ergebnisse liefern.

XVII-3.3. Exkurs in die doppelte Buchführung

Das System der doppelten Buchführung geht auf Luca Pacioli, einen italienischen Mönch und Mathematiker, zurück. Er entwickelte die Buchführungstechnik, die wir heute noch nutzen, bereits im Jahr 1494. Die doppelte Buchführung basiert auf Konten, die durch Buchungssätze verändert werden.

Ein Buchungssatz dient dazu, die Geschäftsvorfälle nach einer einheitlichen und verständlichen Form abzubilden. Das Konto ist eine zweiseitige Darstellung von Veränderungen bestimmter Bilanzpositionen. Dabei heißt die linke Seite eines Kontos „Soll“ und die rechte Seite heißt „Haben“. Ein Konto hat immer eine Nummer und eine Bezeichnung. Die Differenz zwischen der Soll- und Haben-

Buchungssatz



seite wird Saldo genannt. Die Kontosummen müssen auf beiden Seiten immer identisch sein, damit die Buchhaltung ausgeglichen bleibt.

Keine Buchung
ohne Beleg

Eine unbedingt zu beachtende Konvention der doppelten Buchhaltung ist, Buchungen in Form von Belegen zu dokumentieren. Auf den Belegen wird auch verzeichnet, wie der Beleg in der Buchhaltung erfasst bzw. kontiert wird. Das wird Buchungssatz genannt.

In einem Buchungssatz wird immer zuerst die Veränderung der Sollseite eines Kontos angegeben und dann die Habenseite eines anderen Kontos. Buchungssätze sind also immer mit Sollkonto-Betrag an Habenkonto-Betrag zu bilden. Der Geschäftsvorfall „Erhalt der Lieferung einer Maschine für 10 T€ und spätere Bezahlung“ wäre als Buchungssatz folgendermaßen zu erfassen:

- Sollkonto: „07 Technische Anlagen und Maschinen“ 10 T€
an
- Habenkonto: „44 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen“ 10 T€

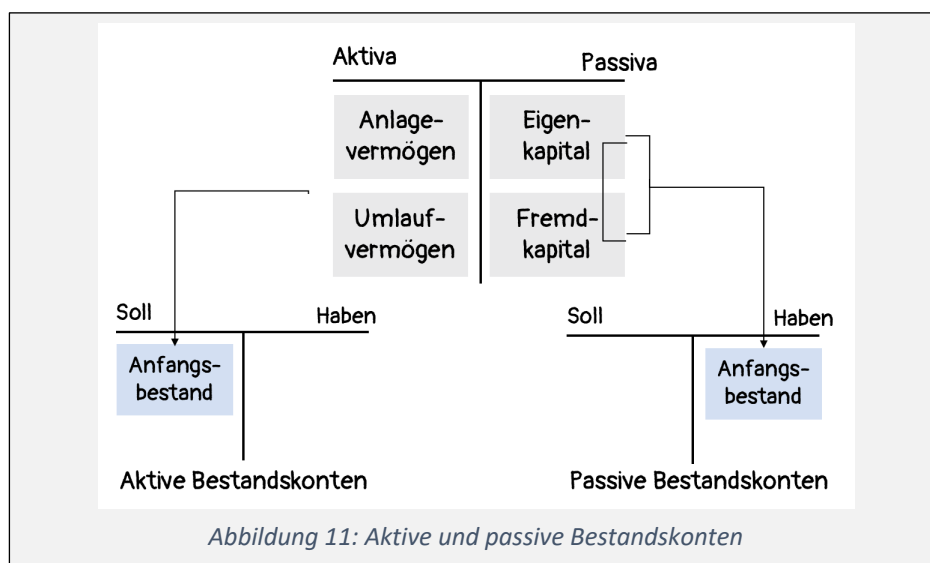
XVII-3.4. Bilanz und Bilanzkonto

Die Werte der einzelnen Positionen der Eröffnungsbilanz müssen zu Beginn des Geschäftsjahres als Anfangsbestände auf ein oder mehrere Eröffnungskonten verteilt werden. Diese Konten werden auch als Bestandskonten bezeichnet, genauer als aktive und passive Bestandskonten, je nachdem welche Positionen der Eröffnungsbilanz sie abbilden. Häufig wird auch nur von Aktivkonto bzw. Passivkonto gesprochen.

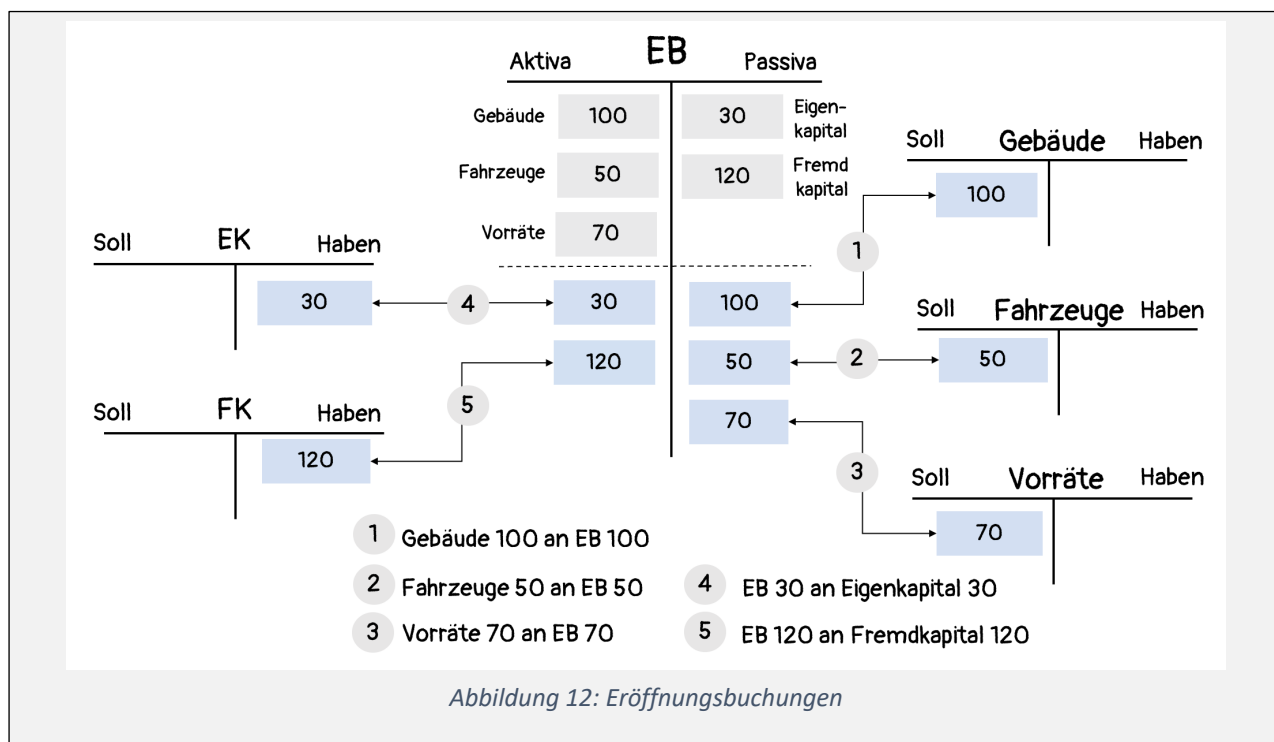
Eröffnungskonten

Die Übertragung der Werte erfolgt in der Logik der doppelten Buchführung. Das Empfängerkonto wird be- und das Ausgangskonto entlastet. Auch dabei ist Soll an Haben zu buchen.

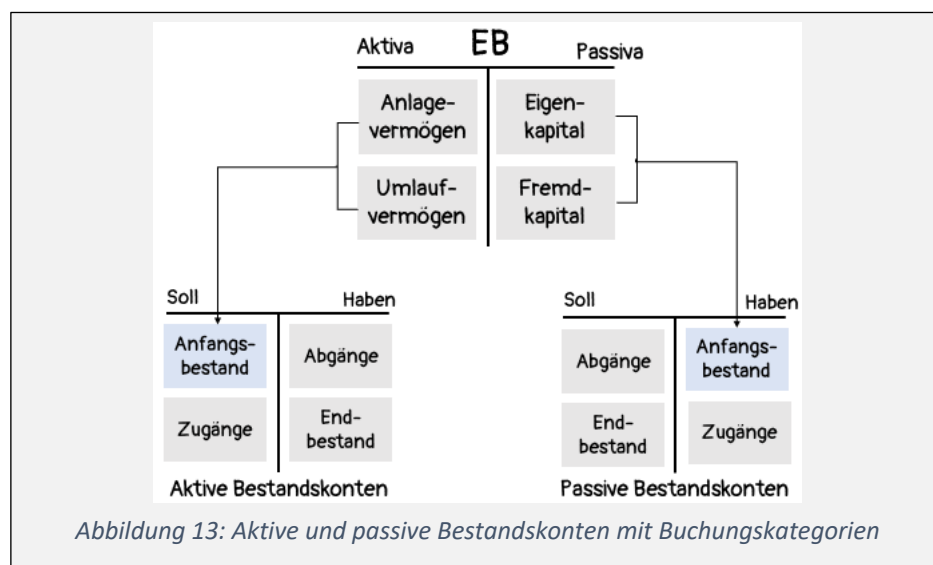
Auf aktiven Bestandskonten werden die Anfangsbestände aus der Eröffnungsbilanz auf die Sollseite gebucht. Zur Übertragung der Werte von der Aktivseite der Eröffnungsbilanz auf das aktive Bestandskonto lautet der Buchungssatz also:



Anfangsbestand (aktives) Bestandskonto an Eröffnungsbilanz. Bei den passiven Bestandskonten ist es genau umgekehrt. Eröffnungsbilanz an Anfangsbestand (passives) Bestandskonto.



Zur Veranschaulichung dazu ein konkretes Beispiel. Die Eröffnungsbilanz zeigt bei Gebäuden 100, Fahrzeugen 50 und Vorräten 70. Mit dem Buchungssatz 100 Anfangsbestand Gebäude an Eröffnungsbilanz 100, saldiert sich der Wert der Gebäude auf dem Eröffnungsbilanzkonto. Analog wird mit den anderen Positionen auf der Aktivseite verfahren, die so jeweils auf spezifische Bestandskonten umgebucht werden. Für die Übertragung der Positionen der Passivseite wird analog, aber spiegelverkehrt vorgegangen. Die Buchungssatzübertragung des Eigenkapitals lautet Eröffnungsbilanz 30 an Eigenkapital 30.

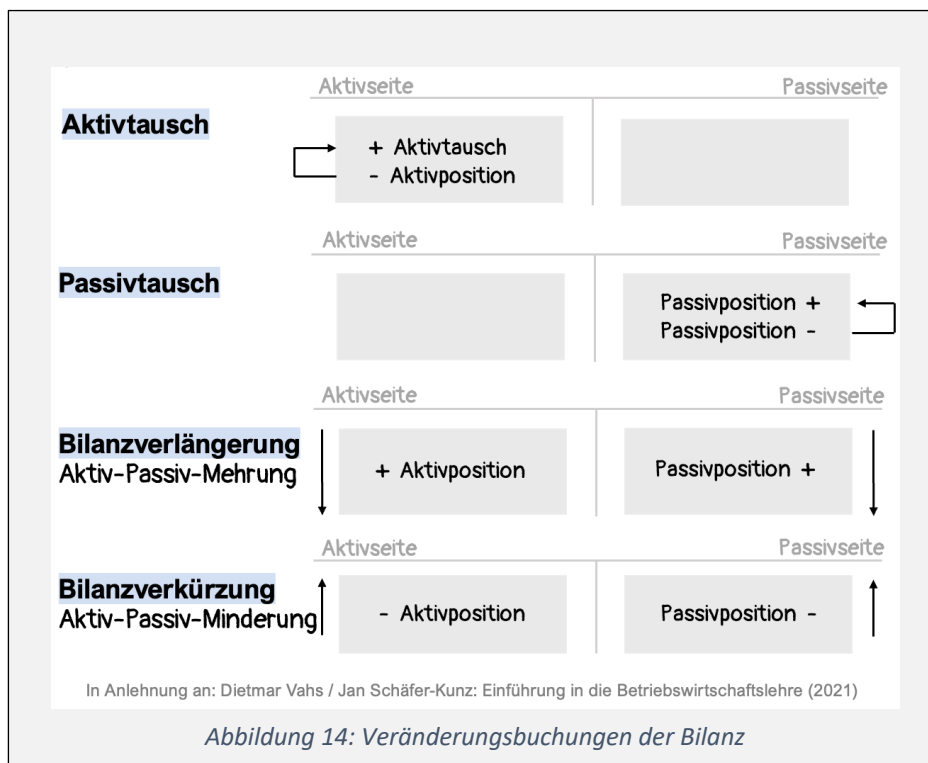


In der unterjährigen Buchführung werden Zu- und Abgänge auf den jeweiligen Bestandskonten erfasst. Auch hier unterscheidet die Buchungslogik wieder zwischen aktiven und passiven Bestandskonten. Auf den aktiven Bestandskonten werden die Zugänge im Soll und die Abgänge im Haben erfasst. Der Saldo aus Anfangsbestand plus Zugänge minus Abgänge ist der Endbestand, der am Ende des Geschäftsjahres in der gleichen Logik in die Schlussbilanz umgebucht wird, damit das Bestandskonto wieder ausgeglichen ist (s. Abbildung 13).

Insgesamt gilt es 4 Arten von Veränderungsbuchungen der Bilanz zu unterscheiden:

1. Aktivtausch: 2 Konten der Aktivseite verändern sich in die umgekehrte Richtung.
2. Passivtausch: 2 Konten der Passivseite verändern sich in die umgekehrte Richtung.
3. Aktiv-Passiv-Mehrung oder Bilanzverlängerung: Konten der Aktiv- und Passivseite der Bilanz erhöhen sich um denselben Betrag.
4. Aktiv-Passiv-Minderung oder Bilanzverkürzung: Konten der Aktiv- und Passivseite der Bilanz vermindern sich um denselben Betrag.

Das zuvor angeführte Buchungssatzbeispiel – die erhaltene Lieferung der Maschine und die geplante spätere Bezahlung – ist somit eine Bilanzverlängerung.



XVII-3.5. Das GuV-Konto

Erfolgskonten haben keinen Anfangsbestand

Saldierungsverbot von inhaltsgleichen Aufwendungen und Erträgen

Das Konto Eigenkapital unterscheidet sich von der beschriebenen Systematik der Bestandskonten. Betriebliche Veränderungen, also Aufwand und Ertrag, werden nicht unmittelbar auf dem Eigenkapitalkonto erfasst, sondern auf sogenannten Unterkonten. Unterkonten sind Konten, die dann selbst wiederum das Eigenkapital aufschlüsseln, ebenso wie die Bilanz selbst durch Konten aufgeschlüsselt wird. Diese Konten nennen sich Erfolgskonten und sie haben keinen Anfangsbestand. Auf ihnen werden Aufwendungen und Erträge getrennt nach Inhalten (z. B. Personalaufwand, Materialaufwand etc.) erfasst.

Inhaltlich unterliegen Erfolgskonten den Regeln des Oberkontos „Eigenkapital“. Aufwendungen werden auf Aufwandskonten links und Erträge auf Ertragskonten rechts erfasst. Auf der gegenüberliegenden Seite ist dann jeweils der Saldo zu ermitteln. Eine Verrechnung von inhaltsgleichen Aufwendungen und Erträgen auf nur einem Konto, also beispielsweise von Zinsaufwendungen und Zinserträgen, würde zu Informationsverlusten und Intransparenz führen und ist folgerichtig unzulässig.

Über das GuV-Konto wird dann die Summe aller Aufwendungen und Erträge ermittelt. Der Saldo steht dann immer auf der kleineren Seite. Übersteigen die Erträge des Geschäftsjahres die Aufwendungen, ergibt sich ein Saldo auf der Soll-Seite des GuV-Kontos und es liegt ein Gewinn vor. Vice versa, steht der Saldo im Haben des GuV-Kontos, ist ein Verlust eingetreten. Der Saldo des GuV-Kontos wird an das Eigenkapital-Konto abgeschlossen.

Das GuV-Konto ist also eine Darstellung der Veränderungen des Eigenkapitals einer Periode aufgrund des betrieblichen Geschehens und zeigt die Höhe der einzelnen Aufwendungen und Erträge und damit die Ursachen für die Veränderungen. Die GuV-Darstellung ist daher eine notwendige Ergänzung zur Bilanz als stichtagsbezogene Darstellung von Vermögen und Schulden.

Genau wie das GuV-Konto, werden auch die anderen Bestandskonten, auf welchen die Geschäftsvorfälle innerhalb des Jahres verbucht wurden, auf das Schlussbilanz-Konto abgeschlossen. Das Schlussbilanzkonto hat die gleiche Struktur wie die Schlussbilanz. Das Eigenkapital steht also in beiden Fällen auf der rechten Seite.

Schlussbilanzkonto und Schlussbilanz sind nicht von vornherein identisch. Wenn im Rahmen der Inventur festgestellt wurde, dass Gegenstände nicht mehr vorhanden sind, müssen die Differenzen zur Buchhaltung korrigiert werden. Fehler, die bei einer Inventur nicht aufgedeckt werden, bleiben in der Buchführung enthalten. Ganz zum Schluss, also nachdem die Inventurdifferenz angepasst wurde, ist dann das Schlussbilanzkonto identisch mit der Schlussbilanz. Und im

nächsten Jahr fängt dann alles wieder von vorne an. Jährlich grüßt das Buchhalter-Murmeltier...

Merke

- *Aus der Durchführung der Inventur geht das Inventar hervor.*
- *Aus der Eröffnungsbilanz werden die Anfangsbestände auf aktive und passive Bestandskonten übernommen.*
- *Unterjährig werden die Bestandskonten mit den Geschäftsvorfällen gebucht.*
- *Erträge und Aufwendungen werden auf dem GuV-Konto erfasst.*
- *Der Saldo des GuV-Kontos entspricht der Veränderung des Eigenkapitals in der Berichtsperiode.*

XVII-4. Gewinn- und Verlustrechnung

Dieser Abschnitt ist dem Thema Gewinn- und Verlustrechnung gewidmet. Dazu wird zunächst der Aufbau der Gewinn- und Verlustrechnung vorgestellt. Anschließend werden zwei alternative Verfahren behandelt, das Gesamtkostenverfahren und das Umsatzkostenverfahren. Den Abschluss bilden Rechenvorschriften zur Gewinnermittlung in verschiedenen Gesetzen.

XVII-4.1. Aufbau der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung, oder auch abgekürzt GuV, ist ein weiteres verpflichtendes Element des Jahresabschlusses nach § 242 Abs. 1 HGB. Anders als die Bilanz ist die GuV zeitraumbezogen und zeigt die positiven und negativen Veränderungen des Eigenkapitals differenziert nach Ursachen für das gesamte Geschäftsjahr. Im Ergebnis weist die GuV als Saldogröße einen Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag aus.

Ein Überschuss von 500 T€ bedeutet nicht, dass auch 500 T€ liquide zur Verfügung stehen. Der Jahresüberschuss oder -fehlbetrag ist eine reine Rechengröße, die als Leistungsmaßstab bzw. Performancemesser dem Zeit- bzw. Unternehmensvergleich dient. Es kann beispielsweise sein, dass sich das Unternehmen trotz Überschuss von 500.000 Euro Geld bei der Bank leihen muss, um den Anteilseigner*innen den Gewinn auszuschütten. Im Interesse der Dividendenkontinuität wird die Höhe der Ausschüttungen bei großen Kapitalgesellschaften häufig sogar völlig unabhängig vom Periodengewinn festgelegt.

Abbildung 15 zeigt die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung nach § 275 HGB. Danach ist die GuV in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren oder dem Umsatzkostenverfahren aufzustellen.

XVII-4.2. GuV-Verfahren

XVII-4.2.1. Gesamtkostenverfahren

Das Gesamtkostenverfahren orientiert sich an der Produktionsmenge der Periode und bringt alle Kosten der in der Periode gefertigten Produkte und Leistungen in Abzug. Daher auch der Name Gesamtkostenverfahren. Allerdings ergibt sich der betriebliche Erfolg nicht auf Basis dessen, was produziert wurde, sondern relevant ist, was verkauft wurde.

Wenn alle Kosten in Abzug gebracht werden, bedarf es einer Vorgehensweise für die Produkte, die in der Periode zwar gefertigt, aber nicht verkauft werden konnten und sich somit noch im Fertigwarenlager befinden.

Das Gesamtkostenverfahren bedient sich hier eines Tricks, denn Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen werden dem Umsatz zugeordnet. Bestandsmehrungen werden addiert und Bestandsminderungen

werden subtrahiert – und zwar bewertet mit den Herstellkosten. Die Verwaltungs- und Vertriebskosten bleiben unberücksichtigt. Die Gesamtkosten enthalten die Herstellkosten aller gefertigten Produkte. Durch die Addition der Bestandsmehrungen zum Umsatz, werden die Herstellkosten dieser Produkte aus der Erfolgsrechnung eliminiert.

XVII-4.2.2. Umsatzkostenverfahren

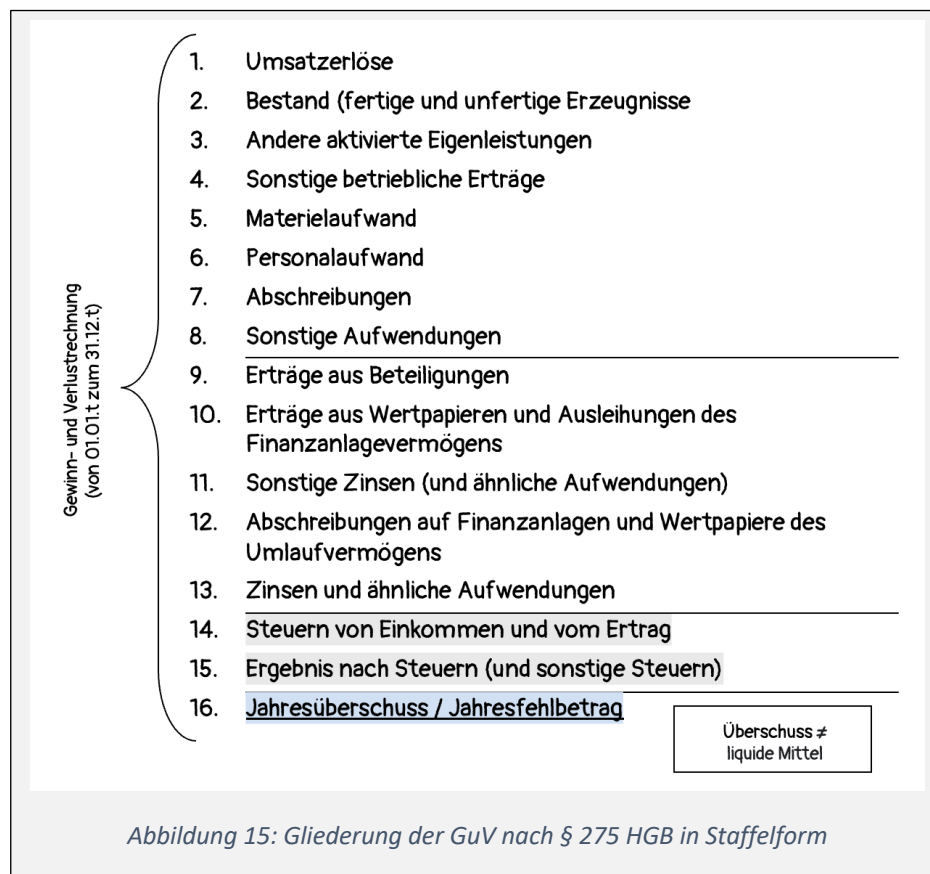
Das Umsatzkostenverfahren stellt den verkauften Produkten einer Periode lediglich die Herstellkosten gegenüber, die für diese Produkte entstanden sind. Das Umsatzkostenverfahren wird auch Absatzerfolgsrechnung genannt. So wird zwar einfach und unkompliziert der Gewinn ermittelt, allerdings bleiben die in der Periode angefallenen Gesamtkosten im Dunkeln.

Beide Verfahren stellen Alternativen dar und können vom Unternehmen frei gewählt werden. Da in Kontinentaleuropa aber fast überall das Gesamtkostenverfahren genutzt wird, beschäftigen wir uns damit.

XVII-4.3. Gliederung der GuV

Die Gliederung der GuV beginnt mit den Umsatzerlösen. Umsatzerlöse sind Erträge, die auf Kerntätigkeiten des Unternehmens beruhen. Wenn beispielsweise ein Automobilhersteller Autos verkauft, werden mit dem Verkauf, bzw. genauer gesagt im Moment der Lieferung, Umsatzerlöse generiert. Der Geschäftszweck wird erfüllt. Der Verkauf stellt eine positive Veränderung des Eigenkapitals dar. Dabei handelt es sich um einen Wertzuwachs, also einen Ertrag.

Umsatzerlöse



	Die nächste Position bei der Orientierung am Gesamtkostenverfahren ist die Bestandsveränderung an unfertigen und fertigen Erzeugnissen. Bestandserhöhungen sind positive Veränderungen des Eigenkapitals und Bestandsminderungen sind negative Veränderungen des Eigenkapitals. Die Entnahme aus dem Lager ist z. B. eine Bestandsminderung, also ein Aufwand. Die Produktion auf Lager ist eine Bestandserhöhung, also ein Ertrag, da diese einen Wertzuwachs darstellt.
aktivierte Eigenleistungen	Anschließend kommt im Gesamtkostenverfahren die Position „andere aktivierte Eigenleistungen“. Dies ist ein Ertrag und kommt immer dann zum Tragen, wenn selbsterstellte Vermögensgegenstände im Anlagevermögen aufzuführen sind. Stellt beispielsweise der Automobilhersteller Autos her und möchte diese selbst nutzen, generiert er eine aktivierte Eigenleistung. Das Anlagevermögen erhöht sich und die entsprechende Gegenbuchung ist die aktivierte Eigenleistung. Das Gleiche gilt für selbsterstellte Patente.
sonstige Erträge	Der Gesetzgeber gibt zwar in der Form des § 275 HGB diverse Erträge und Aufwendungen konkret vor, aber nach dieser Aufzählung fügt er noch eine Restposition ein, die alles andere beinhalten soll. Hier werden alle Erträge aufgeführt, die in keine der vorherigen Positionen gepasst haben. Bei einem Automobilhersteller könnte das zum Beispiel die ausnahmsweise Vermietung einer Halle und die damit einhergehenden Mieterträge oder Veräußerungserlöse von veräußertem Anlagevermögen sein.
Aufwendungen	Die nächsten Positionen beinhalten die Aufwendungen. Dazu gehört der Einsatz von Material (Materialaufwand), der Einsatz von Personal (Personalaufwand) und Abschreibungen, also der Aufwand, der durch den Werteverzehr von Anlagevermögensgegenständen entsteht, beispielsweise von einem Pkw oder einer Maschine. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind wiederum ein Restposten. Dazu gehören beispielsweise die Versicherungsbeiträge oder auch eigene Mietaufwendungen.
Betriebsergebnis	Es ist zwar im Gesetz nicht explizit vorgeschrieben, aber üblicherweise wird an dieser Stelle eine Art Zwischensaldo gezogen. Dieser Zwischensaldo ist das Betriebsergebnis oder das Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit. Es stellt die eigentliche Kerntätigkeit des Unternehmens dar und kann als eigenständige Performancekennzahl betrachtet werden.
Finanzergebnis	Die nächsten Positionen betreffen das sogenannte Finanzergebnis, d. h., dort werden Änderungen des Eigenkapitals erfasst, deren Ursachen nicht im produzierenden Bereich liegen. Als erstes haben wir die Erträge aus Beteiligungen, also von anderen Unternehmen ausgeschüttete Dividenden. Zu den Erträgen aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens zählen Aktien, die nicht die Beteiligungskriterien im Umfang von mind. 20 % erfüllen.
	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge sind beispielsweise die Zinsen aus einem gewährten Darlehen.
Abschreibungen auf Finanzanlagen	Abschreibungen auf Finanzanlagen entstehen, wenn eine Aktie stark an Wert verliert. Muss ein Unternehmen selbst Zinsen für ein Darlehen zahlen, zählt dies zu der Position Zinsen und ähnliche Aufwendungen. Schließlich werden die Steuern abgezogen, es resultiert das Jahresergebnis. Als Steuern lassen sich Ertragssteuern wie die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer oder Gewerbesteuer unterscheiden. Dazu gehört ggf. auch der

Solidaritätszuschlag. Sonstige Steuern sind hingegen alle weiteren Steuerarten wie z. B. Grundsteuer oder Kfz-Steuer.

Wie zu Beginn erläutert, wird als Saldogröße der Jahresüberschuss oder der Jahresfehlbetrag errechnet. Dieser erscheint in der Bilanz unter dem Eigenkapital als letzte Position. Weitere Änderungen des Eigenkapitals, die z. B. durch Gesellschafter*innen resultieren (beispielsweise als Entnahme oder Einlage bzw. als Kapitalherabsetzung oder Kapitalerhöhung), sind allerdings nicht in der GuV zu finden.

XVII-4.4. Gewinnermittlung

Für das Rechnungswesen ist nicht nur die Gewinnermittlung nach HGB relevant. In anderen Gesetzen gibt es weitere Rechenvorschriften zur Ermittlung eines „Gewinns“. Zum Beispiel in Steuergesetzen wie dem Einkommensteuergesetz oder dem Körperschaftsteuergesetz oder dem Gewerbesteuergesetz. Faktisch unterscheidet sich dann ein nach HGB ermittelter „Gewinn“ von denen der Steuergesetze, und – das ist das Überraschende – selbst der steuerliche „Gewinn“ ist je nach Steuerart (z. B. Körperschaftsteuer oder Gewerbesteuer) verschieden hoch. Einen eindeutigen, richtigen Gewinn gibt es also nicht, sondern immer nur eine Gewinnberechnung im Hinblick auf einen jeweiligen Zweck.

Abhängig vom zugrunde liegenden Gesetz resultieren verschiedene Gewinnermittlungen

Das vorrangige Ziel, welches mit der handelsrechtlichen Gewinnermittlung verfolgt wird, ist einen ausschüttungsfähigen Gewinn für die Anteilseigner*innen zu ermitteln. Für das Finanzamt ist der Gewinn in erster Linie eine Steuerbemessungsgrundlage. Daneben gibt es noch eine internationale Rechnungslegung, die IFRS (International Financial Reporting Standards), die einer reinen Informationsvermittlung für Unternehmen am Kapitalmarkt dient.

Den einzelnen Gesetzen zur Ermittlung des Gewinns liegen unterschiedliche Rechenschemata zugrunde, die deutliche Abweichungen aufweisen. Der handelsrechtliche Gewinn wird eher vorsichtig ermittelt (fällt also tendenziell niedriger aus), um das Unternehmen vor überhöhten Ausschüttungen an die Anteilseigner*innen zu bewahren.

Die Vorschriften zur steuerlichen Gewinnermittlung sind vielfältig und sehr speziell, es kann aber festgehalten werden, dass der Gewinn dort zwar immer noch vorsichtig ermittelt wird, aber nicht ganz so vorsichtig wie im HGB, da das Ziel darin besteht, den Erfolg als Basis zur Besteuerung zu ermitteln. Letztendlich unterliegt die Gewinnermittlung nach IFRS keiner Begrenzung durch das sogenannte Vorsichtsprinzip, weshalb dort der Gewinn einen wesentlich höheren Betrag aufweisen kann. Für ein und dasselbe Geschäftsjahr kann ein

Unternehmen nach HGB einen Gewinn von 100, nach Steuerrecht einen von 110 und nach IFRS von 130 oder mehr ausweisen

Merke

- Die GuV ein verpflichtendes Element des Jahresabschlusses.
- Das HGB gibt in § 275 eine konkrete Gliederung auf Basis des Gesamtkostenverfahrens vor.
- Beim Gesamtkostenverfahren werden alle Kosten einer Periode in Abzug gebracht und die Herstellkosten der nicht verkauften Produkte den Erträgen wieder zugerechnet.
- Beim Umsatzkostenverfahren werden nur die Kosten der abgesetzten Leistungen in Abzug gebracht.
- Je nach Zweck werden unterschiedliche Gewinne ermittelt

XVII-5. Bilanz

Die Bilanz gehört zu den Kernelementen der Finanzbuchführung und orientiert sich an den Informationsbedürfnissen externer Adressat*innen, wie den Anteilseigner*innen oder Gläubig*innen. Die Bilanz soll die Vermögenslage eines Unternehmens darstellen. Die Erstellung ist nach § 242 Abs. 1 HGB verpflichtend. In einem weiteren Paragraphen des HGB, § 266, finden sich konkrete Hinweise, wie die Bilanz aufgestellt werden muss bzw. welche Positionen auf der Aktiv- und der Passivseite aufzuführen sind.

Bilanz	
Aktiva	Passiva
A. Anlagevermögen	A. Eigenkapital
– Immaterielle Vermögensgegenstände	– Gezeichnetes Kapital
– Sachanlagen	– Kapitalrücklagen
– Finanzanlagen	– Gewinnrücklagen
B. Umlaufvermögen	– Gewinnvortrag / Verlustvortrag
– Vorräte	– Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag
– Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	B. Rückstellungen (Pension / Steuern / Sonstiges)
– Wertpapiere	C. Verbindlichkeiten (aus Lieferungen und Leistungen sowie Verbindlichkeiten an Kreditinstitute)
– Bankguthaben und Kassenbestände	
D. Rechnungsabgrenzungsposten	D. Rechnungsabgrenzungsposten
C. Aktive latente Steuern	E. Passive latente Steuern
D. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	
Summe der Aktiva	Summe der Passiva

Abbildung 16: Bilanzgliederung nach § 266 HGB

XVII-5.1. Grundlagen der Bilanzierung

Die Aufstellung der Bilanz erfolgt mit wenigen Ausnahmen in einer T-Konten-Form. Das T steht sinnbildlich für eine Waage, deren Seiten immer ausgeglichen sein sollen. Beide Seiten der Bilanz müssen immer gleich groß sein, es gilt also immer Aktiva (A) = Passiva (P). Die Anpassung erfolgt grundsätzlich im Eigenkapital (EK), dass sich aus Vermögen (V) minus Schulden (bzw. Fremdkapital FK) ergibt.

Die Passivseite zeigt, welche finanziellen Mittel dem Unternehmen zur Verfügung stehen und woher sie kommen (Eigenkapitalgeber*inne, Fremdkapitalgeber*innen). Auf der Aktivseite wird die Verwendung der Mittel dargestellt, also wofür finanzielle Mittel eingesetzt wurden.

T-Konten-Darstellung der Bilanz

Zeitpunktbezug der Bilanz

Die Bilanz wird immer auf einen bestimmten Zeitpunkt aufgestellt, also auf den Tag des Endes des Geschäftsjahres. In den meisten Fällen ist es der 31.12., das muss aber nicht immer so sein. Das Ende des Geschäftsjahres ist frei wählbar. Die Landwirtschaft nimmt meistens den 30.06. als Geschäftsende. Zu diesem Zeitpunkt sind die Lager tendenziell leer und es muss im Rahmen der Inventur nicht so viel gezählt werden. Die Beweggründe für einen abweichenden Stichtag sind je nach Branche unterschiedlich.

Die Bilanz stellt die Vermögenslage nur für einen einzigen Tag, dem Stichtag, dar. Am ersten Tag des neuen Geschäftsjahres kann die Bilanz schon wieder ganz anders aussehen.

XVII-5.2. Gliederung und Aufbau einer Bilanz

Aktivseite gliedert sich nach Liquidierbarkeit

Die Positionen der Bilanz sind in ihrer Struktur vorgegeben. Die Aktivseite gliedert sich in Anlagevermögen und Umlaufvermögen. Die Anordnung der Positionen der Aktivseite ist nicht willkürlich festgelegt, sondern folgt einer definierten Logik. Die Gliederung richtet sich nämlich nach der zunehmenden Liquidierbarkeit von oben nach unten. Das bedeutet alles, was schnell und unproblematisch in Geld umgewandelt werden kann, steht unten, wie z. B. die Kasse oder das Bankkonto. Die Vermögensgegenstände, die schwer in Geld umzuwandeln sind, stehen ganz oben in der Bilanz, wie z. B. Grund und Boden oder immaterielle Vermögensgegenstände.

Nach § 247 Abs. 2 HGB. enthält das Anlagevermögen alle Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dem Unternehmen auf Dauer zu dienen, es liegt also eine Absicht vor, den Gegenstand länger zu nutzen. Man geht von einem ungefähren Zeitraum von mindestens einem Jahr aus. Das Umlaufvermögen ist kurzfristig. Es beinhaltet den An- und Verkauf sowie den Produktionsprozess.

Passivseite gliedert sich nach Fristigkeit

Die rechte Seite der Bilanz, also die Passivseite, ist, genauso wie die Aktivseite, weiter untergliedert. Von oben nach unten betrachtet nimmt hier die Fristigkeit ab. Das bedeutet alles, was kurzfristig zurückgezahlt werden muss, steht unten, und das, was nicht schnell beglichen werden muss, steht ganz oben auf der Passivseite. Unten stehen die Verbindlichkeiten.

XVII-5.2.1. Die Aktivseite

Anlagevermögen

Der erste Posten der Bilanzgliederung auf der Aktivseite sind immaterielle Vermögensgegenstände. Immateriell bedeutet ohne Materie bzw. nicht greifbar. Dazu zählen beispielsweise Patente, Lizenzen und Marken. Für alle erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände besteht eine Aktivierungspflicht.

Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände hingegen können zu Herstellkosten aktiviert werden. Es besteht also ein Wahlrecht. Ausgenommen sind selbst erstellte Marken. Da Marken schwer zu bewerten sind, gibt es ein Ansatzverbot für selbst erstellte Marken im HGB. D. h., dass beispielsweise Coca-Cola die eigene Marke nicht aufführen darf. Kauft Pepsi die Marke auf, hat Pepsi sie entgeltlich erworben und darf sie ansetzen. Erst durch den Verkauf bestimmt sich der konkrete Wert einer Marke.

Sachanlagen

Zu den Sachanlagen zählen alle Vermögensgegenstände, die dauerhaft zum Unternehmen gehören, wie beispielsweise Grund und Boden, Gebäude, Maschinen und Betriebsvorrichtungen.

Finanzanlagen

Das Finanzanlagevermögen kann je nach Absicht des Erwerbs im Anlage- oder im Umlaufvermögen ausgewiesen werden. Entsprechend werden Wertpapiere, die langfristig gehalten werden sollen, im Anlagevermögen ausgewiesen. Kurzfristige Anlagen gehören zu den Wertpapieren des Umlaufvermögens. Der unterschiedliche Ausweis hat im Rahmen der Buchführung einen Einfluss auf die Bewertung.

Vorräte

Vorräte gliedern sich in Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse sowie Waren.

Rohstoffe sind der Hauptbestandteil des späteren Produktes. Hilfsstoffe beinhalten weitere kleine Bestandteile, wie z. B. Schrauben. Zu den Betriebsstoffen gehören beispielsweise Schmierstoffe für Fertigungsmaschinen, also Stoffe, die benötigt werden, um die Produktionsfähigkeit zu erhalten.

Unfertige und fertige Erzeugnisse unterscheiden sich hinsichtlich des Fertigstellungsgrades. Nur Produkte, die zum Verkauf bestimmt sind, zählen zu den fertigen Erzeugnissen. Der Fertigstellungsgrad von unfertigen Erzeugnissen variiert und muss zu Bewertungszwecken geschätzt werden.

Von Fertigerzeugnissen zu unterscheiden sind Handelswaren, die ohne wesentliche Be- und Verarbeitung angeschafft und wieder veräußert werden. Ein Umverpackungsprozess stellt dabei keinen wesentlichen Vorgang dar.

Forderungen

Die Veräußerung von fertigen Erzeugnissen erfolgt auf der Basis von formellen oder informellen Kaufverträgen. Die Auslieferung des Produktes stellt zunächst eine Bestandsminderung an fertigen Erzeugnissen dar, welche mit den Herstellkosten bewertet wird. Wenn das Produkt in Empfang genommen wird (was üblicherweise durch den gegengezeichneten Lieferschein dokumentiert wird), entsteht eine Forderung in Höhe des vereinbarten Preises, deren Verbuchung mit der Rechnung als Beleg erfolgt.

Kassenbestand

Der Begriff Kassenbestand ist leicht irreführend, da er nicht nur den Betrag in der Kasse umfasst, sondern auch das Bankguthaben einschließt. Der Kassenbestand kennzeichnet den Umfang der liquiden Mittel.

XVII-5.2.2. Die Passivseite

Die Posten auf der Passivseite haben den Charakter von Erinnerungspositionen. Sie zeigen auf, wer noch Ansprüche gegenüber dem Unternehmen hat bzw.

wem das Unternehmen wann Geld zurückzahlen muss. Im Gegensatz zur Vorstellung der Positionen der Aktivseite wird nun von unten begonnen.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten unterscheiden sich nach den Vertragsparteien. Zum einen gibt es Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung, zum anderen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Lieferverbindlichkeiten weisen in der Regel eine kürzere Zahlungsfrist auf als Darlehen.

Rückstellungen

Rückstellungen sind Posten für ungewisse Zahlungen, die in Zukunft erwartet werden, deren Grund aber in der abgelaufenen Periode liegt. Zuführungen zu den Rückstellungen stellen Aufwand dar, d. h. Gewinnanteile werden nicht ausgeschüttet, sondern für die ungewisse Zahlung zurückbehalten.

Wie in der Lektion XV ausführlich erläutert, werden Rückstellungen in der Regel nicht liquide vorgehalten, sondern zur Finanzierung genutzt.

Da bei Rückstellungen Höhe, Grund oder Zahlungszeitpunkt ungewiss sind, handelt es sich nicht um Verbindlichkeiten. Die Kaufleute werden somit daran erinnert, dass aufgrund bestimmter Gründe noch Geld abfließen kann, aber nicht klar ist, ob es passiert oder in welcher Höhe. Das ist typischerweise bei Pensionszusagen der Fall.

Eigenkapital

Eigenkapital liegt nicht wie Geld liquide vor, sondern ist ein Äquivalent zu Verbindlichkeiten, die das Unternehmen nicht gegenüber Dritten, sondern gegenüber den Anteilseigner*innen hat. Nur können diese ihre Ansprüche nicht beliebig geltend machen. So ist Eigenkapital nur am Ende der Lebensdauer des Unternehmens oder nach einem Ausschüttungsbeschluss an die Anteilseigner*innen zu zahlen.

Das Eigenkapital ist nach seinen Entstehungsgründen differenziert.

Das gezeichnete Kapital beinhaltet einen gesetzlich vorgeschriebenen Betrag zur Gründung eines Unternehmens, beispielsweise bei einer GmbH von mindestens 25.000 € (Pflichteinlage). Kapitalrücklagen sind zusätzliche Einzahlungen, die von den Gesellschafter*innen über die Pflichteinlage hinaus geleistet werden.

Gewinnrücklagen

Ein weiterer Posten sind die Gewinnrücklagen. Diese stellen explizit nicht ausgeschüttete Gewinne dar. Der Gewinnvortrag entsteht durch einen übertragene Gewinn aus dem Vorjahr, über den noch nicht in der Gesellschafter*innenversammlung entschieden wurde.

Merke

- Die Bilanz wird als T dargestellt.
- Die linke Seite steht für die Aktiva, die anzeigen, für welche Vermögensgegenstände die Mittel des Unternehmens verwendet wurden. Die Gliederung orientiert sich an der zunehmenden Liquidierbarkeit.
- Auf der rechten Seite befinden sich die Passiva. Sie zeigen an, aus welchen Quellen die Mittel stammen. Die Gliederung orientiert sich an der abnehmenden Fristigkeit.
- Aktiv- und Passivseite müssen stets ausgeglichen sein. Die Anpassung erfolgt im Eigenkapital.

XVII-6. Anhang

Dieser Abschnitt widmet sich den über Bilanz und GuV hinausgehenden Bestandteilen des Jahresabschlusses sowie der Funktion des Anhangs bei Kapitalgesellschaften. Ferner wird auf börsennotierte Kapitalgesellschaften, die Kapitalflussrechnung, die Segmentberichterstattung und die Eigenkapitalveränderungsrechnung eingegangen. Den Abschluss bilden einige Erläuterungen zur Funktion des Lageberichtes.

XVII-6.1. Bestandteile des Jahresabschlusses

Welche Bestandteile der Jahresabschluss enthalten muss, variiert je nach der Rechtsform und der Größe des Unternehmens. Den geringsten Umfang muss ein Einzelkaufmann erfüllen und den größten Umfang eine börsennotierte Aktiengesellschaft. Die relevanten Regelungen finden sich in § 238, 241a, 242 und 264 HGB.

Personengesellschaften müssen nach § 242 HGB mindestens eine Bilanz und eine GuV aufstellen.

Neben der Bilanz und GuV muss eine Kapitalgesellschaft nach § 264 HGB zusätzlich einen Anhang erstellen. Dieser beinhaltet vor allem eine qualitative Erläuterung der Bilanz und GuV. Weitere Bestandteile nach §§ 284 und 285 HGB sind Ausführungen zu

- sonstigen finanziellen Verbindlichkeiten wie z. B. Bestellobligo oder weitere Informationen zu Zahlungsabflüssen künftiger Perioden aufgrund abgeschlossener Verträge, Laufzeitenstruktur von Verbindlichkeiten;
- der Laufzeitenstruktur von Verbindlichkeiten;
- der Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen und/oder geografischen Bereichen;
- der durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmenden oder
- der Entlohnung der Vorstände und des Aufsichtsrates.

Im Anhang werden auch Ereignisse erfasst, die zwischen Bilanzstichtag und Veröffentlichung des Geschäftsberichts entstanden sind. Zu diesen Entwicklungen zählen beispielsweise Schäden an wichtigen Maschinen oder Gebäuden oder der Erwerb oder die Veräußerung von anderen Unternehmen, die sich in der Zwischenzeit ereignet haben und nicht im Zahlenwerk eingeschlossen sind.

XVII-6.2. Weitere Bestandteile bei börsenorientierten Kapitalgesellschaften

Börsennotierte, konkret sogar kapitalmarktorientierte (i. S. d. § 264d HGB) Kapitalgesellschaften müssen nach § 264 Abs. 1 S. 2 HGB in ihrem Jahresabschluss eine Eigenkapitalveränderungsrechnung sowie eine Kapitalflussrechnung aufführen. Optional kann in den Anhang auch ein Segmentbericht aufgenommen werden. Zwar ist die Verpflichtung bzw. die Option im Handelsgesetzbuch geregelt, aber Informationen zur inhaltlichen Ausgestaltung der Elemente gibt es im

Gesetz nicht. Regelungen zur Beschreibung der notwendigen Inhalte werden in Form des Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS) durch ein vom Bundesministerium eingesetztes privates Rechnungslegungsgremium (§ 342 HGB), das DRSC (Deutsches Rechnungslegungs-Standards-Committee), entwickelt und vorgegeben.

XVII-6.2.1. Kapitalflussrechnung

In der Kapitalflussrechnung (KFR) finden sich detailliertere Angaben zur Finanzlage des Unternehmens. Die Kapitalflussrechnung beinhaltet die Veränderungen der liquiden Mittel aus Kasse und Bank, differenziert nach den Gründen der Veränderung.

Die Kapitalflussrechnung wird auch als Cashflow-Rechnung bezeichnet. Die Gründe für die Veränderungen werden typischerweise nach operativen Cashflows, Investitionscashflows sowie Finanzcashflows differenziert.

- Im operativen Cashflow-Bereich werden u. a. Zahlungszuflüsse aus bezahlten Rechnungen erfasst oder Auszahlungen für die Bezahlung von Personal.
- Im Investitionscashflow sind u. a. Auszahlungen für die Anschaffung neuer Maschinen o. Ä. enthalten.
- Im Finanzcashflow finden sich finanzielle Bewegungen in Bezug auf die Darlehensaufnahme oder Rückzahlung oder die Ausschüttung an Anteilseigner*innen.

Die Kapitalflussrechnung stellt als ergänzende Aufstellung der Erträge und Aufwendungen in der GuV ein wesentliches Element zur Darstellung der Finanzlage dar.

XVII-6.2.2. Eigenkapitalveränderungsrechnung

Die Eigenkapitalveränderungsrechnung (EKVR) ist eine Darstellung des Kapitals vom Beginn des Geschäftsjahres bis zum Ende des Geschäftsjahres, wiederum differenziert nach den Gründen der Veränderung. Neben Änderungen aufgrund des betrieblichen Geschehens, die ja bereits als Aufwendungen oder Erträge in der GuV enthalten sind, finden sich beispielsweise Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen oder auch Änderungen aufgrund Gewinnverwendungsbeschlüssen (z. B. Rücklagenzuführung oder -auflösung). Bei Personengesellschaften wären dies gedanklich die sogenannten Privateinlagen oder Privatentnahmen.

XVII-6.3. Segmentberichterstattung

Die Segmentberichterstattung (SBE) ist im Kern ein Teil des Anhangs und muss die einzelnen Geschäftssparten bzw. Geschäftsbereiche genauer beschreiben. Eine Segmentberichterstattung kann nach § 264 HGB optional erfolgen. D. h., es gibt ein Erstellungswahlrecht. Im Rahmen der Segmentberichterstattung erfolgt in der Regel eine Aufgliederung nach inhaltlichen Tätigkeiten, z. B. bei BMW eine Aufgliederung nach Automobilen, Motorrädern und Finanzdienstleistungen. Der Detaillierungsgrad dieser Aufgliederung nach Segmenten ist individuell vom Unternehmen wählbar. Für Analysezwecke ist es hilfreich, wenn für jedes der

Segmente eine eigene GuV erstellt wird, also ersichtlich ist, in welchen Sparten ein hoher Umsatzerlös oder Jahresüberschuss erzielt wurde und in welchen ggf. Verluste entstanden sind.

XVII-6.4. Lagebericht

Der Lagebericht hat eine Ergänzungsfunktion, Erläuterungsfunktion und Verdichtungsfunktion. Die Inhalte des Lageberichts werden §§ 289 ff HGB spezifiziert. Die einzelnen Teile des Lageberichts werden dort als Berichte bezeichnet. Wesentliche Berichte innerhalb des Lageberichts sind:

- Der Wirtschaftsbericht: In diesem Teil wird der Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens erläutert und analysiert. Ergänzend dazu werden die finanziellen und nicht finanziellen Leistungsindikatoren aufgeführt.
- Der Risiko- und Chancenbericht: In diesem Teil sollen die wesentlichen Chancen und Risiken des Unternehmens dargestellt werden.
- Der Prognosebericht: In diesem Teil soll die Lage des Unternehmens sowie die Chancen und Risiken, welche bis zum Ende des kommenden Geschäftsjahres vorhersehbar sind, erläutert werden.
- Der Zweigniederlassungsbericht: In ihm sollen Umfang und Orte der Zweigniederlassungen beschrieben werden.
- Der Forschungs- und Entwicklungsbericht: In diesem Teil werden die Tätigkeiten und der Umfang von forschungsbezogener (Grundlagenforschung) und anwendungsbezogener Entwicklung dargestellt. Dieser Teil stellt insbesondere einen Indikator für künftige Erfolgspotenziale dar.

Letztendlich soll damit die Lage der Gesellschaft zusammengefasst und verdichtet zu einer Gesamtaussage des Vorstandes dargestellt werden. Tatsächlich sollen die Stakeholder damit auf den Punkt gebracht erkennen können, wie die Lage des Unternehmens ist, insbesondere, ob bestandsgefährdende Umstände vorliegen.

Innerhalb des Lageberichtes ist bei bestimmten Kapitalgesellschaften (u. a. ab einer Mitarbeitendenzahl von 500) noch eine sogenannte nichtfinanzielle Erklärung hinzuzufügen. In ihr führen Unternehmen aus, wie nachhaltig sie gewirtschaftet haben und welche Vorgehensweisen angewendet wurden, um gesetz- und satzungstreue Handlungen – auch Compliance genannt – im Unternehmen sicherzustellen. Dieser Teilbereich der Berichterstattung ist seit 2017 in den Lagebericht aufgenommen und repräsentiert einen EU-weit und weltweit immer wichtigeren Teil der Berichterstattung. Beispiele von Themen, die hier angesprochen werden, sind

- nichtfinanzielle Aspekte wie Umweltbelange (z. B. Treibhausgasemission, Wasserverbrauch, Nutzung von erneuerbaren Energien);
- Arbeitnehmendenbelange (z. B. Arbeitsbedingungen, Geschlechtergleichstellung);
- Sozialbelange (z. B. Sicherstellung und Schutz lokaler Gemeinschaften);
- die Achtung der Menschenwürde (z. B. Schutz gegen Menschenrechtsverletzungen) sowie
- die Bekämpfung der Korruption.

nichtfinanzielle Erklärung

Es werden somit die aktuellen und die geplanten Maßnahmen zur Nachhaltigkeit bzw. Corporate Social Responsibility – der Sozialen Verantwortung des Unternehmens – dargelegt.

Merke

- Der Anhang, die Segmentberichterstattung, die Eigenkapitalveränderungsrechnung und die Kapitalflussrechnung sind ergänzende Bestandteile des Jahresabschlusses.
- Im Lagebericht kommentieren, erläutern und ergänzen mittelgroße und große Kapitalgesellschaften einzelne Positionen der Bilanz und GuV.
- In der nichtfinanziellen Erklärung finden sich Aussagen zur Nachhaltigkeit und zu CSR.

XVII-7. Jahresabschluss- oder Bilanzanalyse

In den vorangegangenen Abschnitten wurde die Erstellung von Bilanz und GuV eingehend betrachtet. Auf dieser Grundlage geht es im Folgenden darum, den Jahresabschluss mit seinen unterschiedlichen Komponenten zu interpretieren.

Die Interpretation des Jahresabschlusses wird in der Betriebswirtschaftslehre Jahresabschlussanalyse – teils vereinfachend auch Bilanzanalyse – genannt. Im Zentrum der Analyse steht die Frage, wie sich die Leistung des Unternehmens in der abgelaufenen Periode entwickelt hat. Naheliegend ist die Betrachtung der Vermögens-, der Finanz- und der Ertragslage im Zeitablauf. Interessant ist es auch, die Entwicklung im Vergleich zu anderen Unternehmen oder Branchendaten zu betrachten. Die Grundidee der Jahresabschlussanalyse ist also, Informationen zu analysieren und zu interpretieren, um daraus Schlussfolgerungen abzuleiten.

XVII-7.1. Finanz- und Ertragslage im Zeitablauf

Vergleiche steigern den Informationsgehalt von Kennzahlen

Der Nutzwert der Information, dass der Gewinn eines Unternehmens in der abgelaufenen Periode 100.000 Euro betragen hat, ist isoliert betrachtet eher gering. Es lässt sich nicht beurteilen, ob das eine positive oder negative Entwicklung ist. Die Unsicherheit von Gläubiger*innen, die dem Betrieb ein Darlehen geben sollen oder von potenziellen Aktionär*innen, die sich Aktien kaufen wollen, bleibt nach wie vor hoch. Durch den Vergleich mit anderen Werten lässt sich der Informationsgehalt ausgewählter Kennzahlen allerdings erheblich steigern. Nehmen wir an, das Unternehmen hatte im Vorjahr einen Gewinn von 200.000 Euro und in der abgelaufenen Periode von eben nur noch 100.000 Euro. Dann können wir aus dieser Information schließen, dass sich die Leistung des Unternehmens verschlechtert hat. Hatte das Unternehmen im Durchschnitt der letzten fünf Jahre immer nur ein Gewinn in Höhe von 10.000 Euro, so stellt das Ergebnis eine sensationelle Verbesserung dar. Ein und dieselbe Kennzahl führt aufgrund von Vergleichswerten zu grundlegend unterschiedlichen Interpretationen.

Neben einem Vergleich mit Vergangenheitswerten ist häufig auch ein Vergleich mit Planwerten aufschlussreich. Wird der geplante Gewinn von 120.000 Euro um 20.000 unterschritten, lässt sich schlussfolgern, dass entweder die Leistungen nicht ausreichend waren, um die Ziele zu erreichen, oder dass der Planwert unter nichtzutreffenden Annahmen zustande gekommen ist. Beides sind nützliche Informationen, die im Controlling zum täglichen Geschäft gehören.

XVII-7.2. Vergleich mit anderen Unternehmen oder Branchendaten

Weitere Erkenntnisse lassen sich auch durch Kennzahlenvergleiche mit anderen Unternehmen gewinnen. In der Betriebswirtschaftslehre wird das unter dem Begriff Benchmarking gefasst. Die Information, dass das Unternehmen 100.000 € Gewinn erzielt hat, hat einen anderen Stellenwert, wenn sich herausstellt, dass

Benchmarking

die meisten Unternehmen im Branchenvergleich aufgrund der konjunkturellen Entwicklung Verluste eingefahren haben.

Häufig werden Produktivitätsrelationen als Kennzahlen herangezogen, denn relative Kennzahlen sind zu Analysezwecken weitaus besser geeignet als absolute Werte.

Ein gutes Beispiel ist der Umsatz pro Mitarbeiter*in. Ganz unabhängig von der Marktstellung und dem Marktanteil lässt sich so die Leistung einzelner Unternehmen miteinander vergleichen. Ist beispielsweise der Umsatz pro Mitarbeiter*in niedriger als noch vor einigen Jahren oder als der Umsatz der Konkurrenz, ist im Rahmen der weiteren Analyse festzustellen, welche Einflussfaktoren dafür verantwortlich sind. In der kommerziellen Luftverkehrsbranche wird beispielsweise der Sitzplatzkilometer als Referenzgröße für Kosten und Umsätze verwendet, um die Leistung der Airlines trotz der Unterschiede in der Größe der Flugzeuge und der Länge der zurückgelegten Strecken vergleichen zu können.

In Bezug auf die Bilanzanalyse gibt es noch eine wichtige begriffliche Differenzierung. Erfolgt eine Betrachtung von nur einer der beiden Seiten der Bilanz, wird von vertikaler Bilanzanalyse gesprochen, werden beide Seiten übergreifend betrachtet, von horizontaler Bilanzanalyse. Daneben gibt es noch die Erfolgsanalyse, die sich auf die Gewinn- und Verlustrechnung konzentriert.

Weitere Analysen und Kennzahlen werden im Folgenden am Beispiel einer exemplarischen Bilanz vorgestellt (s. Abbildung 17).

Je nachdem welche Seite in den Blick genommen wird, handelt es sich um die vertikale Bilanzstrukturanalyse mit der Vermögensstrukturanalyse bzw. der Kapitalstrukturanalyse. Die gebildeten Kennzahlen werden auch als Intensitäten bezeichnet.

Anwendungsbeispiel			
Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen		Eigenkapital	250.000,00
Sachanlagevermögen	200.000,00		
Finanzanlagevermögen	30.000,00	Rückstellungen	80.000,00
Umlaufvermögen		Verbindlichkeiten	
Vorräte	100.000,00	Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	170.000,00
Forderungen	80.000,00	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	60.000,00
Kasse/Bank	150.000,00		
	560.000,00		560.000,00

Abbildung 17: Anwendungsbeispiel Bilanz

XVII-7.3. Vertikale Bilanzstrukturanalyse

XVII-7.3.1. Vermögensstrukturanalyse

Eine erste gängige Kennzahl zur Analyse der Vermögensstruktur ist die Sachanlagenintensität: Diese ergibt sich aus der Division des Sachanlagevermögens durch Bilanzsumme. Im vorliegenden Beispiel $200.000 / 560.000 = 35,71 \%$. Die Sachanlagenintensität sagt aus, ob ggf. zu hohe Fixkosten vorhanden sind oder eine langfristige Kapitalbindung besteht.

Für die weiteren Teile des Vermögens lassen sich analog vergleichbare Kennzahlen bilden und auswerten:

- Finanzanlagenintensität = Finanzanlagen / Bilanzsumme
- Vorratsintensität = Vorratsvermögen / Bilanzsumme
- Anteil liquider Mittel = Kasse und Bank / Bilanzsumme
- etc.

XVII-7.3.2. Kapitalstrukturanalyse

Eine zentrale Kennzahl zur Beurteilung der Kapitalstruktur ist die Eigenkapitalquote. Sie ergibt sich durch Division des Eigenkapitals / Bilanzsumme, also $250.000 / 560.000 \text{ Euro} = 44,64 \%$.

Eine hohe Eigenkapitalquote sagt etwas über die Bestandsfestigkeit eines Unternehmens aus, denn Eigenkapital stellt einen Verlustpuffer dar. Fremdkapitalgeber*innen schätzen eine hohe Eigenkapitalquote. Rein rechnerisch ließe sich die Fremdkapitalquote auch als Verhältnis von Fremdkapital zur Bilanzsumme ermitteln (hier $55,36 \%$), oder der Verschuldungsgrad als Quotient aus Fremdkapital / Eigenkapital (hier 124%). Die Aussagekraft ist jedoch dieselbe wie die der Eigenkapitalquote.

XVII-7.4. Horizontale Bilanzstrukturanalyse

Wenn nicht nur eine einzelne Seite der Bilanz betrachtet wird, sondern sowohl die Aktiv- als auch die Passivseite, wird von einer horizontalen Bilanzstrukturanalyse gesprochen. Zwei wesentliche Kennzahlen werden im Folgenden beispielhaft aufgeführt.

XVII-7.4.1. Goldene Bilanzregel

Die normative Basis dieser Kennzahl ist, dass das Verhältnis von betriebsnotwendigem Anlagevermögen und langfristig vorhandenem Kapital sich entsprechen sollte. Langfristig notwendiges Vermögen sollte nach Möglichkeit auch langfristig finanziert werden. Ist dem nicht so, müsste im schlimmsten Fall notwendiges Vermögen veräußert werden, um Kredite zu bedienen. Zur Bestimmung wird langfristiges Kapital durch das Anlagevermögen dividiert.

Im Beispiel kann unterstellt werden, dass neben dem Eigenkapital auch die Rückstellungen sowie die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten langfristig sind (ergo beträgt das langfristige Kapital $250 \text{ TE} + 80 \text{ TE} + 170 \text{ TE} = 500 \text{ TE}$).

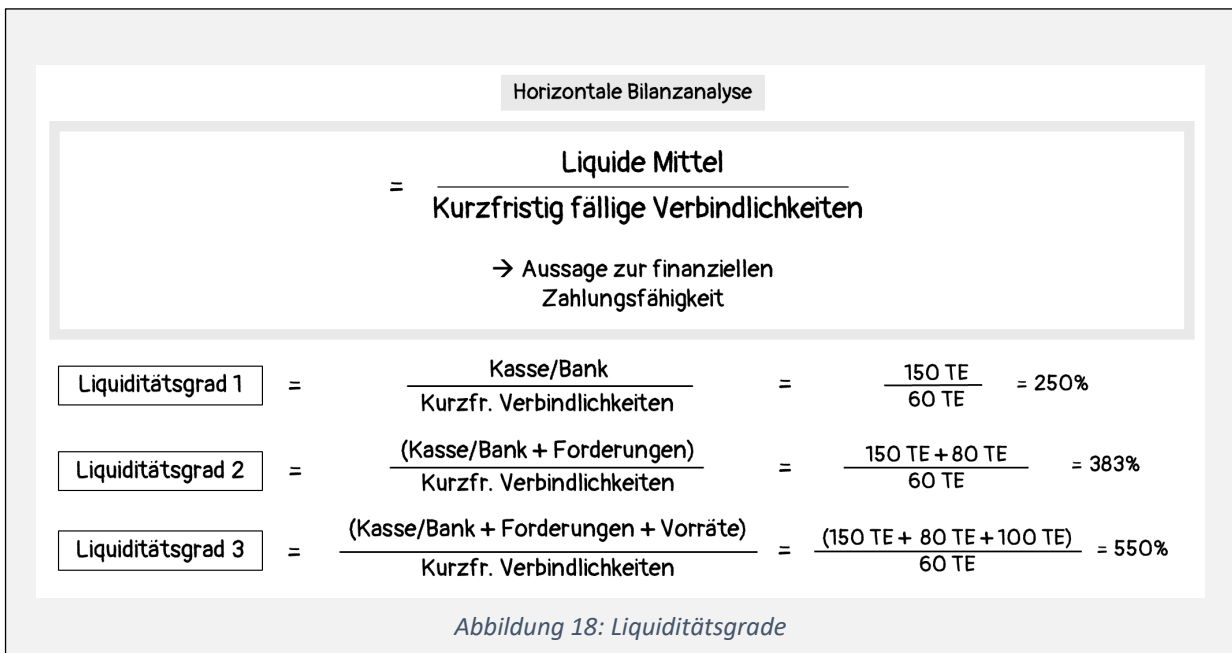
Des Weiteren lässt sich annehmen, dass nur das Sachanlagevermögen betriebsnotwendig ist. Die Berechnung ergibt dann einen prozentualen Anteil von $500.000 / 200.000 = 250 \%$. Eine gängige Zielgröße ist 100 %, damit eine dauerhafte Produktion sichergestellt ist. Das wäre hier auf jeden Fall erfüllt.

XVII-7.4.2. Liquiditätsgrad

Eine weitere Kennzahl der horizontalen Bilanzstruktur ist der sogenannte Liquiditätsgrad, definiert als liquide Mittel durch kurzfristig fällige Verbindlichkeiten. Er liefert eine Aussage zur finanziellen Zahlungsfähigkeit des Unternehmens.

Zu unterscheiden sind Liquiditätsgrad 1 bis 3. Bei Liquidität 1. Grades werden nur die liquiden Mittel mit dem kurzfristigen Fremdkapital ins Verhältnis gesetzt. Beim 2. Grad kommen noch die kurzfristigen Forderungen hinzu und beim dritten Grad wird das gesamte Umlaufvermögen betrachtet (zur Berechnung s. Abbildung 18).

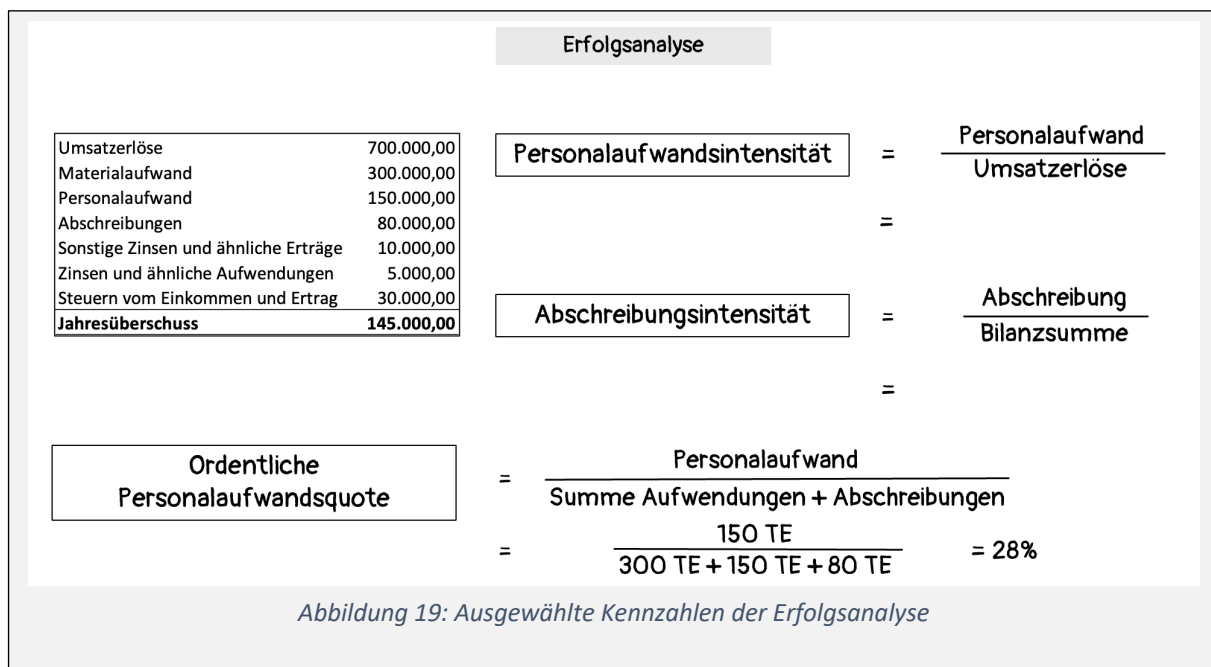
Der Zielwert ist, zumindest beim Liquiditätsgrad 2 einen Wert über 100 % zu erreichen.



XVII-7.5. Erfolgsanalyse

Die Ausdehnung der Jahresabschlussanalyse durch Einbeziehung ausgewählter Werte der Gewinn- und Verlustrechnung schafft Raum für weitere interessante Schlussfolgerungen.

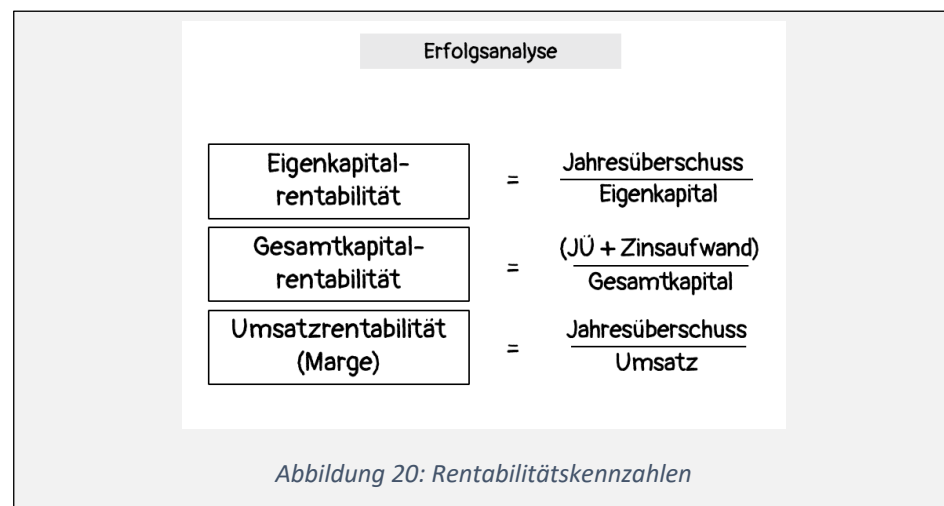
zeigt die Gewinn - und Verlustrechnung zu unserer Beispielbilanz.



Typischerweise werden relevante Posten des Aufwandes oder des Ertrages zu Umsatzerlösen oder auch zum Jahresüberschuss in Relation gesetzt. Beispielsweise sind hier die Personalaufwandsintensität und die Abschreibungsintensität aufgeführt. Im Vergleich würden beide wieder wertvolle Informationen liefern.

Werden Aufwendungen zur Summe der ordentlichen Aufwendungen in Relation gesetzt, wird auch von Quote gesprochen. Praktisch lassen sich so vielfältige Auswertungen erstellen.

Weitere Zusammenhänge zwischen der Erfolgsrechnung GuV und der Bilanz werden in Form von den schon mehrfach angesprochenen Rentabilitätskennzahlen deutlich.



Bei der Eigenkapitalrentabilität wird der Jahresüberschuss ins Verhältnis zum Eigenkapital gesetzt. Die Berechnung der EK-Rentabilität ergibt sich durch Division des Jahresüberschusses von 145 TE durch das Eigenkapital von 250 TE. Das ergibt eine Rentabilität von 58 %. Die Eigenkapitalrentabilität zeigt die Verzinsung des Eigenkapitals aus Sicht des Unternehmens.

Eigenkapitalrentabi-
lität

Neben der Eigenkapitalrentabilität ist auch die Gesamtkapitalrentabilität eine häufig diskutierte Kennzahl. Hier wird in Abweichung als Inputgröße das Gesamtkapital – sprich die Bilanzsumme – herangezogen. Als Output wird dann der Jahresüberschuss zuzüglich des Zinsaufwandes, der auch mit dem Gesamtkapital erwirtschaftet wurde, betrachtet. Die Berechnung der Gesamtkapitalrentabilität ergibt sich daher wie folgt: $(\text{Jahresüberschuss} + \text{Zinsaufwand}) / \text{Gesamtkapital}$. Für unser Unternehmen wäre das $(145 \text{ TE} + 5 \text{ TE}) / 560 \text{ TE} = 26,78 \%$.

Schließlich gibt es auch noch die Umsatzrentabilität, bei der das Verhältnis von Jahresüberschuss zum Umsatz betrachtet wird. Diese Kennzahl wurde an anderer Stelle bereits als Marge angesprochen.

Gesamtkapitalrenta-
bilität

Zum Abschluss noch einige Hinweise auf die Einschränkungen des Aussagegehalts des Jahresabschlusses.

Da der Jahresabschluss ausschließlich auf vergangenheitsbezogenen Daten basiert, ist die Aussagekraft in Bezug auf zukünftige Entwicklungen eingeschränkt, insbesondere wenn davon auszugehen ist, dass sich Einflussfaktoren wesentlich verändern. Letzteres ist aufgrund der zunehmenden Volatilität der externen Umwelt eigentlich die Regel.

Mit dem Gläubiger*innenschutz, der Gewinnermittlung für Anteilseigner*innen und der Gewinnermittlung als Besteuerungsgrundlage muss der Jahresabschluss sehr heterogene Zielsetzungen erfüllen. Bilanzpolitische Maßnahmen, also die gezielte Ausnutzung von bilanziellen Spielräumen durch die Betriebe, führen nicht selten zu erheblichen Verzerrungen in der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Einschränkungen
des Aussagegehalts
des Jahresabschlus-
ses

Merke

- Einen größeren Informationsgehalt haben
 - Kennzahlenvergleiche im Zeitablauf und/oder im Vergleich zu anderen Unternehmen,
 - Relationen führen im Vergleich zu absoluten Werten.
- Die vertikale Bilanzstrukturanalyse liefert Aussagen zur Aktiv- oder Passivseite.
- Horizontale Bilanzstrukturanalyse liefert Aussagen über die Bilanzstruktur.

Abschluss

Die Lektion auf einen Blick:

- Es gibt interne und externe Adressat*innengruppen im Rechnungswesen.
- Buchführung ist eine Technik zur Erfassung von Geschäftsvorfällen nach einem bestimmten Schema durch Erstellung eines Buchungssatzes mit einer Soll-Seite und einer Haben-Seite.
- Im Jahresabschluss sind die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, der Anhang und weitere Elemente zusammengefasst.
- Die Bilanz ist eine kontenförmige, stichtagsbezogene Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden sowie der Ermittlung des Eigenkapitals als Vermögen - Schulden.
- Die Passivseite der Bilanz ist eher eine Seite, auf der Erinnerungen aufgeführt sind: Erinnerungen daran, dass einem bzw. einer Kapitalgeber*in irgendwann Zahlungen zu leisten sind. Liquide Mittel (Geld/Bankguthaben) finden sich nicht auf der Passivseite, sondern auf der Aktivseite unten links.
- Die Gewinn- und Verlustrechnung stellt bezogen auf die Periode die betrieblichen Veränderungen des Eigenkapitals (Aufwand und Ertrag) dar.
- Der Lagebericht ist ein ergänzendes Element der Rechnungslegung und umfasst erläuternde und auch prognostische Elemente.
- Eine Jahresabschlussanalyse kann in Orientierung an der Bilanz horizontal oder vertikal verlaufen. Daneben erfolgen auch Analysen der Erfolgsquelle.
- Die Eigenkapitalrendite gibt Aufschluss über die Verzinsung des eingesetzten Kapitals.

Reflexionsfragen

- Für welche Adressat*innengruppen bietet die Rechnungslegung wichtige Informationen? Führen Sie einzelne Adressat*innen und deren Zwecke auf.
- Wie lassen sich Ausgabe, Aufwand, Auszahlung und Kosten unterscheiden? Bilden Sie selbst ein Beispiel.
- Wie ist der Zusammenhang zwischen Inventur, Inventar und Bilanz?
- Was ist die Buchführung und welche Konten gibt es im Rahmen der Buchführung?
- Erläutern Sie, was ein Buchungssatz ist und wie dieser sich bildet.
- Was sind die Struktur und die Inhalte von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung?
- Gibt es weitere Abschlusselemente und welchen Inhalte haben diese?
- Was ist der Lagebericht und welche Informationen stellt dieser bereit?
- Welchen Zweck hat die Jahresabschlussanalyse?
- Welche strukturellen Möglichkeiten der Analyse eines Jahresabschlusses gibt es? Beschreiben Sie jeweils zwei Kennzahlen.

Weiterführende Literatur

- **Nickenig, K. (2017):** Der Jahresabschluss-eine praxisorientierte Einführung. Wiesbaden: Springer Fachmedien
- **Vahs, D., Schäfer-Kunz, J. (2021):** Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, 8. Auflage. Stuttgart: Schäffer-Poeschel Verlag. S. 397 ff.
- **Wöhe, G., Döring, U. (2020):** Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 27. Auflage. München: Franz Vahlen, S. 643 ff.

